

# DAS QUARTAL<sup>®</sup>

DAS MANDANTENMAGAZIN DER HSP GRUPPE

# 3.13



**MAGAZIN FÜR STEUERN, RECHT,  
WIRTSCHAFT UND FINANZEN**

**INTERNETTAUSCHBÖRSEN –  
HAFTUNG DER ELTERN** Seite 12

**WERBUNG PER E-MAIL** Seite 16

**SEPA-ZAHLVVERFAHREN** Seite 18



**quirin bank**

**MARKTKOMMENTAR** Seite 22

**VERLUSTRECHNUNG –  
SPENDABLER FISKUS** Seite 28

**COMPUTERMÄUSE – SCHLUSS  
MIT DEM SCHMERZ** Seite 32

**INFO-CENTER**

## Steuerhinterziehung und Selbstanzeige

In den letzten Wochen und Monaten waren in der Presse nicht nur aufgrund des Ankaufs von Steuer-CDs die Themen Steuerhinterziehung und Selbstanzeige stark vertreten.

Themen im Fokus: Seite 8

# Fahren Sie sich in Bestform.

Einfach telefonisch Termin vereinbaren. Wir freuen uns auf Sie.

- Zwei individuelle Gesichter wählbar: klassisch-elegant mit Stern auf der Motorhaube oder erstmals Sportwagenkühler mit Zentralstern.
- Innovative Assistenzsysteme, die Sicherheit und Komfort vereinen.
- Attraktive Leasing- und Finanzierungsangebote.

---

**Jetzt Probe fahren.**

Telefon: 05108-91-91-0

---



Mercedes-Benz

---

Kraftstoffverbrauch innerorts/außerorts/kombiniert: 13,1-4,1/7,4-4,0/9,5-4,1 l/100 km; CO<sub>2</sub>-Emissionen kombiniert: 222-107 g/km; Effizienzklasse: E-A+. Die Angaben beziehen sich nicht auf ein einzelnes Fahrzeug und sind nicht Bestandteil des Angebots, sondern dienen allein Vergleichszwecken zwischen den verschiedenen Fahrzeugtypen. Das abgebildete Fahrzeug enthält Sonderausstattungen.  
Anbieter: Daimler AG, Mercedesstraße 137, 70327 Stuttgart

**Anbieter: Daimler AG, Mercedesstr. 137, 70327 Stuttgart**

Ihr Ansprechpartner vor Ort: Autohaus Halm GmbH,  
Autorisierter Mercedes-Benz PKW-Verkauf und Service  
Robert-Bosch-Straße 1 · 30989 Gehrden

E-Mail: [info@autohaus-halm.de](mailto:info@autohaus-halm.de) · Tel.: 05 108-9191-0 · Fax: 05 108-9191-30

<http://www.autohaus-halm.de>



# HSP GRUPPE® DE

HSP ADVICE HSP RECHT HSP REVISION HSP STEUER HSP VERMÖGEN



## Liebe Mandanten und Geschäftspartner,

Sommer, Sonne, Sonnenschein! Exakt das, was wir uns alle noch vor einigen Monaten sehnlichst herbeigewünscht haben. Diejenigen unter Ihnen, die sich in den bekannten sozialen Netzwerken tummeln, wird in den letzten Wochen eventuell der ein oder andere HSP-Desktop-Screen in Palmennähe aufgefallen sein. Man kann den Wind eben nicht ändern, aber die Segel richtig setzen.

Die Segel richtig gesetzt haben auch die Kollegen von HSP STEUER Bissels & Partner Steuerberater am neuen Standort Goch, die wir hiermit ganz herzlich in unserer Mitte begrüßen wollen.

Als verlässliche Partner stehen Ihnen auch in Zukunft die Unternehmen der HSP GRUPPE zur Seite. Wir wünschen Ihnen ein informatives Lesevergnügen mit der aktuellen Ausgabe von **DAS QUARTAL** und weiterhin viel Erfolg.

**Stefan Heine**, Chefredakteur  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

---

DAS QUARTAL und HSP-Wissensforen online unter

[www.hsp-gruppe.de](http://www.hsp-gruppe.de)

HSP-Videos bei YouTube: Steuerthemen verständlich in 30 Videos erklärt

<http://www.youtube.com/user/HSPGRUPPE>

# Inhalt

Rückmeldeservice/Umfrage mit Gewinnspiel	6
<b>Themen im Fokus</b>	
Steuerhinterziehung und Selbstanzeige	8
Die Rechnung Ihres Steuerberaters – verständlich erklärt	10
Haftung der Eltern minderjähriger Kinder, die an Internetausbörsen teilnehmen	12
Neue Veranlagungsarten ab 2013	14
Werbung per E-Mail: So geht's	16
Einheitlicher europäischer Zahlungsverkehrsraum SEPA	18
Scheidungskosten in der Steuererklärung	20
Marktkommentar der quirin bank AG	22
Compliance – jetzt gelten neue Regeln	26
Verlustrechnung – spendabler Fiskus	28
Tachografenpflicht – verzerrte Wahrnehmung	30
Computermäuse – Schluss mit dem Schmerz	32
Internationales Controlling – Zahlen ohne Grenzen	34
<b>HSP Intern</b>	
Übersicht HSP GRUPPE/Unternehmen und Ansprechpartner	36
<b>Info-Center</b>	42

## Steuertermine

### September

**10.09. (13.09.)** – Einkommen- und Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag, Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag, Lohn- und Kirchenlohnsteuer und Solidaritätszuschlag, Umsatzsteuer

### Oktober

**10.10. (14.10.)** – Lohn- und Kirchenlohnsteuer und Solidaritätszuschlag, Umsatzsteuer

### November

**11.11. (13.11.)** – Lohn- und Kirchenlohnsteuer und Solidaritätszuschlag, Umsatzsteuer

**15.11. (18.11.)** – Gewerbesteuer, Grundsteuer

### Hinweise zu Lohnabrechnungen

Um alle gesetzlichen Fristen einzuhalten, liegen unsere Abrechnungstermine zwischen dem 15. und 20. des jeweils laufenden Monats. Stammdatenänderungen und laufende Bewegungsdaten des Monats melden Sie bitte schriftlich – vorzugsweise per E-Mail – bis zum 15. des laufenden Monats. Bitte beachten Sie, dass nur vollständige Angaben die Grundlage für eine korrekte Gehaltsabrechnung bilden können. Zudem wird nur so sichergestellt, dass die Datenübermittlungen zu den gesetzlich vorgeschriebenen Zeiten erfolgen können. Sollten für Ihre internen Betriebsabläufe und Gegebenheiten weitere Abrechnungstermine erforderlich sein, sprechen Sie uns bitte an. Gerne können wir andere Termine nach individueller Abstimmung vereinbaren. Für nach dem 15. des Monats eingehende Änderungsmeldungen können wir nicht sicherstellen, dass diese in der aktuellen Abrechnung mit berücksichtigt werden.



## Impressum

### Herausgeber

**HSP GRUPPE**<sup>®DE</sup>

HSP GRUPPE  
Servicegesellschaft mbH & Co. KG  
Gehägestr. 20 Q, 30655 Hannover  
Tel.: 0511 / 399 64 - 0  
Fax: 0511 / 399 64 - 25

Anregungen, Kritik und Leserbriefe senden Sie bitte bevorzugt an: [redaktion@hsp-gruppe.de](mailto:redaktion@hsp-gruppe.de)

Wir behalten uns vor, Leserbriefe/eMails – mit vollständigem Namen, Anschrift und eMail-Adresse – auch gekürzt, zu veröffentlichen (bitte teilen Sie uns mit, wenn Sie mit einer Veröffentlichung nicht einverstanden sind).

Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernehmen wir keine Haftung.

### Inhaltlich verantwortlich

Stefan Heine, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Die Verantwortung für die einzelnen Texte liegt, soweit gekennzeichnet, bei den Autoren. Bei fehlender Kennzeichnung liegt die Verantwortung bei Stefan Heine.

### Design

BRIGADE EINS GmbH, Hannover  
[www.brigade-eins.de](http://www.brigade-eins.de)

### Layout

SD MEDIEN-DESIGN, Walsrode  
[info@sd-mediendesign.de](mailto:info@sd-mediendesign.de)

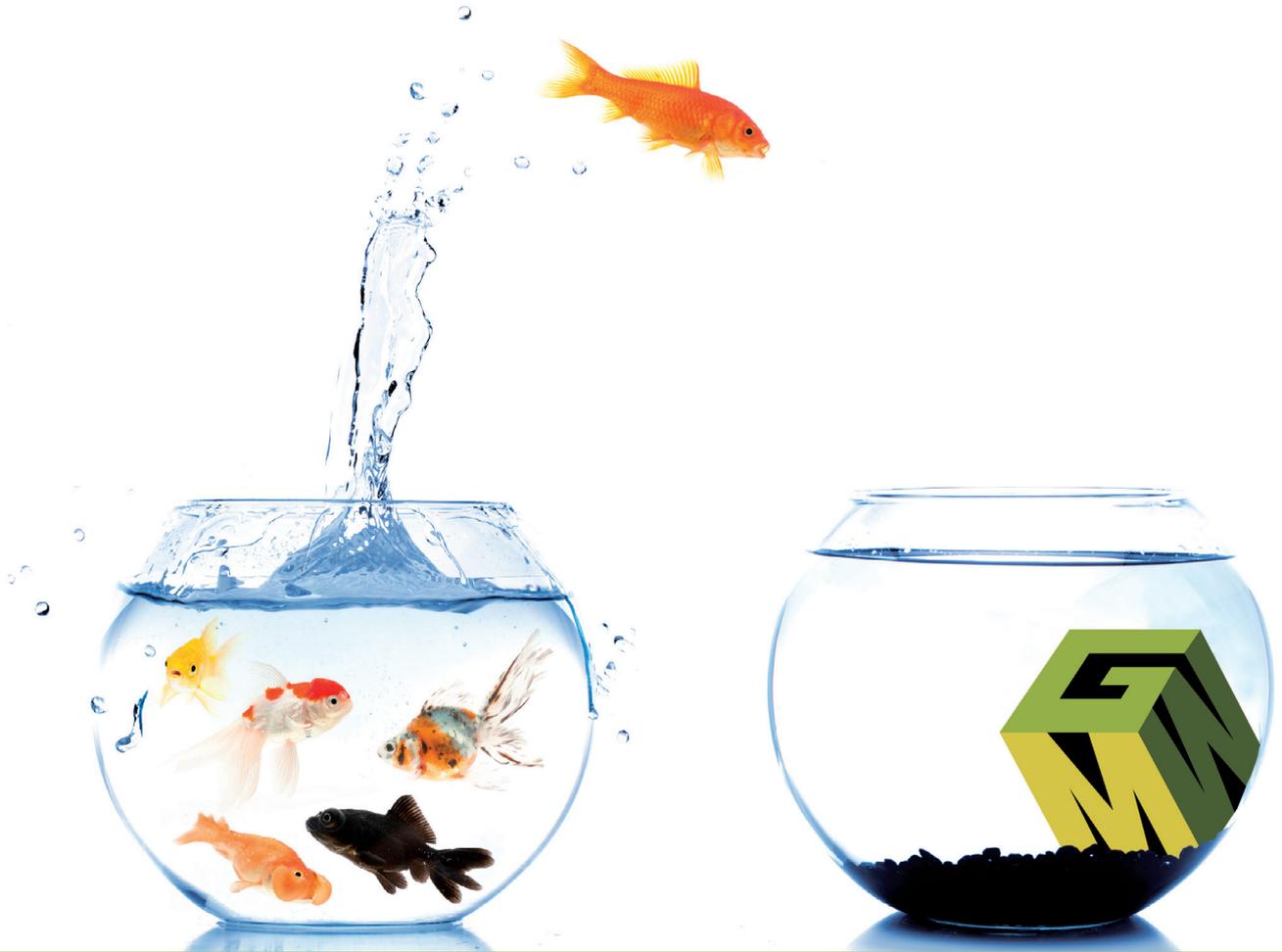
### Fotos & Illustrationen

Christian Wyrwa, isignstock, iStockphoto

### Haftungsausschluss

In diesem Magazin berichten wir über neue Gesetze und Gesetzesvorhaben sowie auf der Grundlage aktueller Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen über Änderungen und ausgewählte Themen auf dem Gebiet des Steuerrechts. Die Autoren haben diese Informationen mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Wir bitten aber um Verständnis dafür, dass wir für gleichwohl enthaltene etwaige Informationsfehler keine Haftung übernehmen. Bitte beachten Sie, dass es sich bei den Inhalten nur um allgemeine Hinweise handeln kann, die die Prüfung und erforderliche individuelle Beratung eines konkret zu beurteilenden Sachverhalts nicht zu ersetzen vermögen. Für Rückfragen und Ihre persönliche Beratung stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

# Raus aus der Energiefalle, rein in klare Verhältnisse!



## In drei Schritten bares Geld sparen:

- Vergleichen (von über 800 Energieanbietern)
- Wechseln (einfach und schnell via Internet)
- Sparen (Potential von ca. 150 € pro Haushalt)



[gmw-strom.de](http://gmw-strom.de) | [gmw-gas.de](http://gmw-gas.de) | [info@gmw-projekt.de](mailto:info@gmw-projekt.de)

**GMW – Günstiger Mit Wechselenergie**

Am Klagesmarkt 29/30 | 30159 Hannover | 0511 90 58 94 10

# Sie wollen mehr?

Bestimmte Themen in DAS QUARTAL haben Ihr Interesse geweckt und Sie wollen dazu weitere Informationen erhalten oder einen Beratungstermin vereinbaren? Unser Rückmeldeservice macht es Ihnen besonders leicht.

Senden Sie dieses Blatt ausgefüllt per Fax oder Post an uns zurück. Wir leiten Ihre Anfrage an die entsprechenden Spezialisten weiter und man wird sich unverzüglich entsprechend Ihrem Wunsch mit Ihnen in Verbindung setzen.

- Steuerhinterziehung / Selbstanzeige
- Rechnung des Steuerberaters
- Neue Veranlagungsarten 2013
- Werbung per E-Mail – So geht's
- SEPA-Zahlverfahren
- Scheidungskosten in der Steuererklärung
- Compliance
- Tachografenpflicht
- Verlustrechnung – Spendabler Fiskus
- quirin bank AG
- Sonstiges .....

Senden Sie das Rückmelde- und/oder Umfrageformular bitte per Fax an

0511 / 399 64-25

Per Post schicken Sie das Formular bitte an

**HSP GRUPPE**  
Gehägestraße 20 Q, 30655 Hannover

\_\_\_\_\_  
Name / Firma

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
PLZ / Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
eMail

### Für Rückmeldeservice:

Wie sollen wir bevorzugt mit Ihnen in Verbindung treten?  Post  Telefon  eMail

Überprüfen Sie bitte, ob Sie alle nötigen Angaben entsprechend Ihrem Kontaktwunsch gemacht haben.

# Umfrage

Machen Sie bei unserer Umfrage mit. Unter allen Einsendern wird ein Abendessen für 2 Personen in einem gehobenen Restaurant an Ihrem Standort verlost. Die Gewinner werden benachrichtigt.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

### Wie intensiv haben Sie DAS QUARTAL gelesen?

- gründlich       einige Artikel       überflogen

### Haben Sie die Inhalte interessiert?

- größtenteils       einige       kaum/gar nicht

### Waren die Artikel für Sie verständlich?

- ja       teils, teils       nein

### Welcher Themenbereich/Artikel hat Ihnen am besten gefallen?

.....

### Wie gefällt Ihnen das Layout von DAS QUARTAL?

- sehr gut       durchschnittlich       schlecht

### Welchen Gesamteindruck hat DAS QUARTAL bei Ihnen hinterlassen?

- sehr gut       durchschnittlich       schlecht

### Möchten Sie auch die zukünftigen Ausgaben erhalten?

- ja, sehr gerne       egal       nein

### Welche Themen würden Sie in zukünftigen Ausgaben interessieren?

.....

.....

.....

### Sind Sie Mandant bei einem Unternehmen der HSP GRUPPE?

- ja       nein

### Waren Sie direkter Adressat von DAS QUARTAL?

- ja       nein

### In welcher Funktion haben Sie DAS QUARTAL erhalten?

- Privatperson       Unternehmer       Angestellter

### Ist diese Ausgabe außer von Ihnen von weiteren Personen gelesen worden?

- ja, von ca. \_\_\_\_ Personen       nein

### Welchen Eindruck hatten die anderen von DAS QUARTAL (falls bekannt)?

- sehr gut       durchmischt       schlecht

### Sonstige Anmerkungen:

.....

.....

.....

.....

.....



# Dr. Meyer-Gattermann

PRAXIS FÜR PLASTISCHE & ÄSTHETISCHE CHIRURGIE



## Mensch. Gesundheit. Ästhetik.

### Modernste Behandlungsmethoden

Unsere Kombination aus fundierter Erfahrung und modernen Behandlungsmethoden garantiert ein Höchstmaß an Sicherheit.

Zu unserem umfangreichen Leistungsangebot gehören z. B. folgende Behandlungen:

- **Straffung, Vergrößerung & Verkleinerung der Brüste**
- **Fettabsaugung**
- **Straffung von Bauchdecke, Oberarmen, Oberschenkel & Gesäß**
- **Lippenauffüllung**
- **Facelift**
- **Liquid-Lift**
- **Faltenbehandlung**
- **Eigenfett-Transfer**
- **Korrektur von Nase, Ohren, Kinn & Augenlidern**
- **Intimchirurgie**

Alle Behandlungen werden persönlich von Dr. Werner Meyer-Gattermann und seinem erfahrenen Expertenteam vorgenommen. Die Behandlungen werden in den neuesten Einrichtungen der renommierten Berta-Klinik in Hannover durchgeführt.

**Fachärztliche Kompetenz** in **Plastischer** und **Ästhetischer Chirurgie**, ein qualifiziertes Team, Verantwortungsbewusstsein und ausführliche Beratung kennzeichnen unsere hohe Behandlungsqualität. Unser Ziel ist es, Ihnen durch unsere langjährige Erfahrung zu einem ästhetischen Äußeren zu verhelfen, das in harmonischem Einklang mit Ihrem Körper und Ihrer Persönlichkeit steht.

Vereinbaren Sie einfach einen unverbindlichen und ausführlichen Beratungstermin unter

# 0511. 899 54 24

[www.meyer-gattermann.de](http://www.meyer-gattermann.de)

Luisenstraße 10/11 • 30159 Hannover

# Steuerhinterziehung und Selbstanzeige

In den letzten Wochen und Monaten waren in der Presse nicht nur aufgrund des Ankaufs von Steuer-CDs die Themen Steuerhinterziehung und Selbstanzeige stark vertreten.



**E**s ist jedoch tatsächlich ein gesellschaftliches Problem: Das Volumen der jährlichen Steuerhinterziehung in Deutschland wird auf ca. 30 Milliarden Euro geschätzt. Nachfolgender Artikel gibt einen Überblick, was Steuerhinterziehung bedeutet und welche Wirkung eine Selbstanzeige entfaltet.

**Strafbarkeit im Steuerrecht.** Die Strafbarkeit setzt voraus, dass durch ein Handeln oder Unterlassen die Steuer nicht oder nicht

in voller Höhe oder nicht rechtzeitig festgesetzt werden kann. Eine Bestrafung wegen Steuerhinterziehung kommt insbesondere bei bewusst unrichtigen oder unvollständigen Angaben über steuerlich erhebliche Tatsachen gegenüber den Finanzbehörden in Betracht.

Die Nutzung von Schlupflöchern ist dabei meist legal. Es gilt die – zumindest merkwürdig wirkende – Faustformel, dass Maß-

nahmen zur Reduzierung der Steuerlast häufig illegal sind, Maßnahmen zur Steuervermeidung, z. B. Steueroasen, häufig jedoch legal sind.

Illegale Maßnahmen zur Reduzierung der Steuerlast liegen beispielsweise vor, wenn Einnahmen verschwiegen oder Ausgaben erhöht werden. Schon eine kleinere „Schummelei“, wie eine weitere Entfernung von der Wohnung zur Arbeit in der Steuererklärung

anzugeben, einen privat genutzten Computer als beruflich genutzt zu erklären oder ein Abendessen mit der Familie oder Freunden als Geschäftsessen abzusetzen, kann eine Steuerhinterziehung darstellen.

Beliebte, aber auch bekannte und daher gefährliche „Tricks“ sind bei getrennt lebenden Ehegatten die Geltendmachung von Versöhnungsversuchen, um die Vorteile der Zusammenveranlagung weiter zu erhalten, oder den Kaufpreis einer Immobilie im Kaufvertrag niedriger anzugeben, um Grunderwerbsteuer zu sparen.

**Eintrag in das Bundeszentralregister.** Eine häufige Frage ist in der Praxis, ob ein Steuerhinterzieher als vorbestraft gilt. Dies hängt davon ab, ob ein Eintrag in das Bundeszentralregister erfolgt.

Strafrechtliche Verurteilungen werden in das Bundeszentralregister eingetragen. In das Register werden insbesondere strafrechtliche Verurteilungen, aber auch Sperren für die Erteilung einer Fahrerlaubnis nach Entzug des Führerscheins eingetragen. Über im Register eingetragene Verurteilungen darf nur in Form von Führungszeugnissen Auskunft erteilt werden. Im Führungszeugnis werden erstmalige Geldstrafen von maximal neunzig Tagessätzen oder erstmalige Freiheitsstrafen von bis zu drei Monaten nicht eingetragen.

Findet sich im Führungszeugnis ein Eintrag, gilt man umgangssprachlich als vorbestraft. Steht im Führungszeugnis kein Eintrag, dann darf dies auch gegenüber allen Personen oder Behörden angegeben werden. Dies gilt also bei einer erstmaligen Geldstrafe von maximal neunzig Tagessätzen oder erstmaligen Freiheitsstrafe von bis zu drei Monaten. Unabhängig von dem allgemeinen Strafgebrauch wird im Bundeszentralregister jede Strafe eingetragen, ohne Beachtung der Dauer oder Höhe der Strafe.

**Verjährung von Steuerstraftaten.** Die Verjährungsfristen richten sich in der Regel nach der Höhe der Straf- bzw. Bußgeldandrohung. Bei einer Strafandrohung im Höchstmaß „von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren“ wie bei der Steuerhinterziehung beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. In besonders schweren Fällen beträgt die Frist zehn Jahre. Hiervon abzugrenzen ist die Frage, wie lange das Finanzamt noch Steuerzahlungen fordern kann. Die sogenannte Festsetzungsverjährung beträgt bei einer Steuerhinterziehung zehn Jahre.

**Strafandrohung.** Die Strafe für eine Steuerhinterziehung ist eine Freiheitsstrafe bis zu

**Illegale Maßnahmen zur Reduzierung der Steuerlast liegen beispielsweise vor, wenn Einnahmen verschwiegen oder Ausgaben erhöht werden. Schon eine kleinere „Schummelei“, wie eine weitere Entfernung von der Wohnung zur Arbeit in der Steuererklärung anzugeben, einen privat genutzten Computer als beruflich genutzt zu erklären oder ein Abendessen mit der Familie oder Freunden als Geschäftsessen abzusetzen, kann eine Steuerhinterziehung darstellen.**

fünf Jahren oder eine Geldstrafe. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Die Strafzumessung hängt im Ergebnis von den Umständen des Einzelfalls ab. Grob lässt sich sagen, dass bei einem Hinterziehungsbetrag bis 50.000 Euro eine Geldstrafe droht. Ab dieser Größenordnung kann ein besonders schwerer Fall vorliegen. Ein schwerer Fall liegt z. B. auch vor, wenn die Steuerhinterziehung als Mitglied einer Bande erfolgt.

Bei hinterzogenen Steuern unter 10.000 Euro werden häufig noch unter 90 Tagessätze verhängt. Die Höhe des einzelnen Tagessatzes ergibt sich aus den Einkommensverhältnissen des Steuerhinterziehers. Bei einem Hinterziehungsbetrag zwischen 50.000 und 100.000 Euro kann eine Freiheitsstrafe (auf Bewährung) verhängt werden. Ab 100.000 Euro ist eine Freiheitsstrafe, die gegebenenfalls noch zur Bewährung ausgesetzt werden kann, wahrscheinlich. Bei über 1.000.000 Euro hinterzogenen Steuern ist mit einer Gefängnisstrafe zu rechnen.

**Tätigwerden der Strafverfolgungsbehörden.** Die Strafverfolgungsbehörden werden immer dann tätig, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese beruhen häufig auf Mitteilungen ehemaliger Arbeitnehmer oder Nachbarn. Das Finanzamt hat aber auch andere Wege: Bei der

Prüfung von Reisebüros werden z. B. gerne Kontrollmitteilungen zu Kunden, die eine Luxusreise gebucht haben, geschrieben.

**Selbstanzeige.** Selbstanzeigen können eine strafbefreiende Wirkung haben. Trotz Steuerhinterziehung erfolgt dann keine Bestrafung. Dies ist dann der Fall, wenn vollständige Angaben gemacht werden, die Selbstanzeige rechtzeitig und die Nachzahlung der hinterzogenen Steuern rechtzeitig erfolgen. Eine überhastete Selbstanzeige kann mehr schaden als nutzen und es können viele Fehler begangen werden.

Bei Steuerhinterziehungen über mehr als 50.000 Euro ist eine Sonderregelung für Selbstanzeigen vorgesehen. Danach muss von der Strafverfolgung abgesehen werden, wenn der Täter innerhalb einer ihm bestimmten angemessenen Frist die hinterzogenen Steuern entrichtet und zugunsten der Staatskasse einen Geldbetrag in Höhe von 5 % des Hinterziehungsbetrages zahlt. Diese Vorschrift ist für die Behörden zwingend. Das Verfahren muss bei Vorliegen der Voraussetzungen eingestellt werden.

 Bei Fragen sprechen Sie bitte  
Ihren zuständigen Steuerberater an.

# Die Rechnung Ihres Steuerberaters – verständlich erklärt

Am 19.12.2012 wurde die „Verordnung zum Erlass und zur Änderung steuerlicher Verordnungen“ im Bundesgesetzblatt verkündet. Darin enthalten ist auch die neue Vergütungsverordnung für Steuerberater. Diese hat einen neuen Titel erhalten und heißt nun Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV).

Dennoch ist die Honorarrechnung des Steuerberaters nicht immer leicht lesbar. Dieser Artikel gibt einen Überblick über den Aufbau der Rechnung Ihres Steuerberaters.



Die Tabelle A stellt die Beratungstabelle dar. Die Tabelle B bezieht sich auf die Abschluss-tabelle, die Tabelle C auf die Buchführungs-tabelle. Die Tabelle D umfasst landwirt-schaftliche Tabellen, die Tabelle E ist die Rechtsbehelfstabelle.

Die Wertgebühren richten sich nach dem Wert, den der Gegenstand der beruflichen Tätigkeit hat, dem sogenannten Gegenstandswert. Die konkrete Höhe einer Gebühr ergibt sich aus dem Gegenstandswert der Tätigkeit des Steuerberaters und der Anwendung eines Zehntelsatzes für diese Tätigkeit und der entsprechenden Gebührentabelle der StBVV.

**Gegenstandswert bei Wertgebühren.** Bei einer Buchführung bildet der jeweils höchste Betrag, der sich aus dem Jahresumsatz oder der Summe des Aufwandes ergibt, den Gegenstandswert. Bei der Aufstellung der Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung ist der Gegenstandswert das Mittel zwischen berechtigter Bilanzsumme (entspricht etwa Summe der Aktivseite) und der betrieblichen Jahresleistung (entspricht etwa Jahresumsatz) bzw. der betriebliche Jahresaufwand, wenn dieser höher ist als die Jahresleistung.

**Wertgebühren, Betragsrahmengebühren, Zeitgebühren.** Die StBVV sieht Wertgebühren, Betragsrahmengebühren und Zeitgebühren vor. Ist für die Gebühren ein Rahmen vorgesehen – dies ist bei Wertgebühren und Betragsrahmengebühren der Fall –, richtet sich die Höhe der Gebühren nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Auftraggebers. Der Steuerberater bestimmt die Gebühr „nach billigem Ermessen“.

Der Begriff des billigen Ermessens ist nicht definiert. Nach der Rechtsprechung des BGH hat der Steuerberater das billige Ermessen als Begriff des bürgerlichen Vertragsrechts unter Berücksichtigung der Interessenlage auch des Mandanten und unter Berücksichtigung der in vergleichbaren Fällen üblichen Gebühr auszuüben.

**Wertgebühren.** Die Wertgebühren bestimmen sich nach bestimmten Tabellen der Steuerberatervergütungsverordnung:

Erstellt der Steuerberater eine Einkommensteuererklärung, bildet die Summe der positiven Einkünfte den Gegenstandswert, der jedoch mindestens 8.000 Euro betragen muss.

**Zehntelsatz bei Wertgebühren.** Bei der Festlegung des Zehntelsatzes ist der Steuerberater an den in der StBVV vorgegebenen Rahmen gebunden. Innerhalb dieses Rahmens bestimmt der Steuerberater die Gebühr unter Berücksichtigung aller

Umstände nach den bereits beschriebenen Grundsätzen.

**Gebührentabelle bei Wertgebühren.** Die Tabellen A bis E, die eine Anlage zur StBVV darstellen, geben zu einem Gegenstandswert eine volle Gebühr an. Eine volle Gebühr bedeutet dabei 10/10. Der Steuerberater erhält z. B. für die Anfertigung der Einkommensteuererklärung ohne Ermittlung der einzelnen Einkünfte 1/10 bis 6/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle A.

**Betragsrahmengebühr.** Während bei den Wertgebühren der Gebührenrahmen durch einen unteren und einen oberen Zehntelsatz vorgegeben wird, ist bei der Betragsrahmengebühr ein oberer und ein unterer Eurobetrag vorgegeben. Sie kommt nur bei der Lohnbuchführung vor. Für die Führung von Lohnkonten und die Anfertigung der Lohnabrechnung erhält der Steuerberater demnach z. B. eine Gebühr von 5 bis 25 Euro je Arbeitnehmer und Abrechnungszeitraum.

**Zeitgebühren.** Die Zeitgebühr berechnet sich nach dem für die Bearbeitung des Auftrages erforderlichen Zeitaufwand und beträgt nach der StBVV, sofern nicht ein höherer Betrag gesondert vereinbart ist, zwischen 30 und 70 Euro je angefangene halbe Stunde.

Anstelle der Einzelabrechnung sieht die Steuerberatervergütungsverordnung auch die Möglichkeit vor, eine Pauschalvergütung zu vereinbaren. Sie kann nur schriftlich und für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr für laufend auszuführende Tätigkeiten (z. B. Buchhaltung, Beratung) vereinbart werden. Es handelt sich hierbei nicht um eine eigenständige Gebührenart, sondern lediglich um eine Vereinfachungsregelung.

**Weitere Rechnungsbestandteile.** Zusätzlich zu den sich aus der Art des Auftrags ergebenden Gebühren gem. StBVV hat der Steuerberater Anspruch auf Ersatz der bei der Ausführung des Auftrages für Post- und Te-

lekommunikationsdienstleistungen zu zahlenden Entgelte.

Der Steuerberater kann anstelle der tatsächlich entstandenen Kosten einen Pauschsatz i. H. v. 20 % der sich nach der StBVV ergebenden Gebühr fordern, in derselben Angelegenheit jedoch höchstens 20 Euro. Dieser Posten wird in der Rechnung als „Auslagen“ angegeben. Zudem kann der Steuerberater Ersatz der Schreibauslagen für bestimmte Abschriften und Fotokopien verlangen. Die StBVV sieht zudem die Erstattung der Fahrtkosten und Übernachtungskosten als Reisekosten sowie ein Tage- und Abwesenheitsgeld bei Geschäftsreisen vor. Darüber hinaus erhält der Steuerberater die auf die Tätigkeit entfallende Umsatzsteuer. Es gilt der Normalsteuersatz von zurzeit 19 %.

Bei Fragen sprechen Sie bitte Ihren zuständigen Steuerberater an.



## Münsterdorfer

Mobiliengilde

*...einfach fair versichert*

### Hausratversicherung

Bei uns bekommen Sie nicht nur die gängigen Absicherungen einer Hausratversicherung, Sie erhalten auch zusätzlichen **Schutz bei grober Fahrlässigkeit**, bei **Überspannungsschäden u.v.m.**

#### Was kostet eine Hausratversicherung?

Ein Prämienbeispiel:

**Einfamilienhaus (100 qm Wohnfläche) Versicherungssumme 65.000 € gerade einmal 113,25 € pro Jahr inkl. Versicherungssteuer**

### Glasbruchversicherung

Versichern Sie zusätzlich Ihre **Fensterscheiben**, Ihren **Wintergarten**, Ihr **Ceran-Kochfeld, etc.** mit unserer Glasbruchversicherung

#### Was kostet eine Glasbruchversicherung?

Ein Prämienbeispiel:

**Einfamilienhaus (100 qm Wohnfläche) mit Wintergarten und Ceran-Kochfeld gerade einmal 29,75 € pro Jahr inkl. Versicherungssteuer**

**1 Preis**  
für  
**ganz Nord-**  
**deutschland!**

Kirchdorf 16 | 25335 Neuendorf | Telefon & Fax: 04121-2 62 85 18 | [www.muensterdorfer.de](http://www.muensterdorfer.de)

# Haftung der Eltern minderjähriger Kinder, die an Internetaustauschbörsen teilnehmen

Das Internet ist mittlerweile nicht mehr wegzudenken, die Kinder wachsen damit wie selbstverständlich auf und sind ihren Eltern häufig sogar voraus.



**D**ies ist grundsätzlich auch unproblematisch. Was ist jedoch, wenn die minderjährigen Kinder bestimmte Regeln missachten und über das erlaubte Maß hinaus im Internet aktiv sind? Haften die Eltern für illegales Verhalten ihrer minderjährigen Kinder im Internet? Hierüber hat der Bundesgerichtshof nun mit dem wichtigen Urteil vom 15. November 2012 zum Filesharing entschieden (AZ: I ZR 74/12).

**Thema Filesharing.** Filesharing (englisch für Dateien teilen, sinngemäß Dateifreigabe

oder gemeinsamer Dateizugriff) ist das direkte Weitergeben von Dateien zwischen Benutzern des Internets (meist) unter Verwendung eines Filesharing-Netzwerks.

Dabei befinden sich die Dateien normalerweise auf den Computern der einzelnen Teilnehmer oder dedizierten Servern, von wo sie an interessierte Nutzer verteilt werden. Im Regelfall werden Dateien von den einzelnen Nutzern sowohl heruntergeladen als auch gleichzeitig an andere Netzwerkteilnehmer hochgeladen. Für den Zugriff auf Filesha-

ring-Netzwerke sind spezielle Computerprogramme, Browser oder Browser-Add-ons erforderlich.

**Sachverhalt.** Am 28. Januar 2007 wurden nach den Ermittlungen eines von diversen Tonträgerherstellern beauftragten Unternehmens in einer Internetaustauschbörse unter einer bestimmten IP-Adresse 1147 Audiodateien zum kostenlosen Herunterladen angeboten. Die Klägerinnen stellten Strafanzeige gegen unbekannt und teilten der Staatsanwaltschaft die IP-Adresse mit. Nach

der im Ermittlungsverfahren eingeholten Auskunft des Internetproviders war die IP-Adresse zur fraglichen Zeit dem Internetanschluss der Eltern eines minderjährigen Kindes zugewiesen. Sie hatten den Internetanschluss auch ihrem damals 13 Jahre alten Sohn zur Verfügung gestellt, dem sie zu seinem 12. Geburtstag einen gebrauchten PC überlassen hatten.

Bei einer vom zuständigen Amtsgericht angeordneten Durchsuchung der Wohnung der Eltern wurde am 22. August 2007 der PC des Sohnes beschlagnahmt. Auf dem Computer waren die Tauschbörsenprogramme „Morpheus“ und „Bearshare“ installiert; das Symbol des Programms „Bearshare“ war auf dem Desktop des PC zu sehen.

#### **Abmahnung und Schadensersatzanspruch.**

Nach Einsichtnahme in die Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft ließen die Tonträgerhersteller die Eltern durch einen Rechtsanwalt abmahnen und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auffordern. Die Eltern gaben die Unterlassungserklärung ab. Sie weigerten sich jedoch, Schadensersatz zu zahlen und die Abmahnkosten zu erstatten.

Die Tonträgerhersteller sind jedoch der Ansicht, die Eltern seien wegen einer Verletzung ihrer elterlichen Aufsichtspflicht zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der durch das unbefugte öffentliche Zugänglichmachen der Musikstücke entstanden sei. Sie nahmen die Eltern wegen des öffentlichen Zugänglichmachens von 15 Musikaufnahmen auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 200 Euro je Titel, insgesamt also 3.000 Euro nebst Zinsen sowie auf Erstattung von Abmahnkosten in Höhe von 2.380,80 Euro in Anspruch.

#### **Entscheidungen des Landgerichts und des Oberlandesgerichts.**

Das Landgericht Köln hat der Klage der Tonträgerhersteller stattgegeben. Die Berufung der Eltern vor dem Oberlandesgericht Köln ist ohne Erfolg geblieben. Die Eltern waren damit in den ersten beiden Instanzen unterlegen.

Das Oberlandesgericht Köln hat dabei angenommen, die Eltern hafteten für den durch das illegale Filesharing ihres minderjährigen Sohnes entstandenen Schaden, weil sie ihre elterliche Aufsichtspflicht verletzt hätten. Sie hätten die Einhaltung der von ihnen aufgestellten Verhaltensregeln für die Internetnutzung nicht – wie von ihnen behauptet – kontrolliert.

Hätten die Eltern auf dem Computer ihres Sohnes tatsächlich eine Firewall und ein Sicherheitsprogramm installiert, das bezüglich der Installation weiterer Programme auf „keine Zulassung“ gestellt gewesen wäre, hätte ihr Sohn die Filesharing-Software nicht installieren können. Hätten die Eltern den PC ihres Sohnes monatlich überprüft, hätten sie die von ihrem Sohn installierten Programme bei einem Blick in die Softwareliste oder auf den Desktop des Computers entdecken müssen.

#### **Aufhebung durch den Bundesgerichtshof.**

Der BGH hat die Entscheidung des Berufungsgerichts im Revisionsverfahren aufgehoben und die Klage abgewiesen. Nach Ansicht des BGH genügen Eltern ihrer Aufsichtspflicht über ein normal entwickeltes 13-jähriges Kind, das ihre grundlegenden Gebote und Verbote befolgt, regelmäßig bereits dadurch, dass sie das Kind über das Verbot einer rechtswidrigen Teilnahme an Internettauschbörsen belehren.

Eine Verpflichtung der Eltern, die Nutzung des Internets durch das Kind zu überwachen, den Computer des Kindes zu überprüfen oder dem Kind den Zugang zum Internet (teilweise) zu versperren, besteht grundsätzlich nicht. Zu derartigen Maßnahmen sind Eltern – so der BGH – erst verpflichtet, wenn sie konkrete Anhaltspunkte für eine rechtsverletzende Nutzung des Internetanschlusses durch das Kind haben.



# Neue Veranlagungsarten ab 2013

Der Gesetzgeber hat die Veranlagungs- und Tarifvarianten von Ehegatten mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 neu geregelt.



**Z**um einen wurde die Zahl der möglichen Veranlagungsarten von sieben um drei reduziert, sodass noch vier Veranlagungsarten möglich sind. Zum anderen haben sich die Möglichkeiten zur Steuergestaltung bei der Zuordnung diverser Aufwendungen, der Ermittlung der zumutbaren Belastung und die Bindungswirkung bei der Wahl einer Veranlagungsart geändert.

**Reduzierung der Veranlagungsarten.** Bis zum Veranlagungszeitraum 2012 waren für Ehegatten sieben verschiedene Veranlagungsarten möglich. Durch die Gesetzesänderungen werden jedoch ab dem Veranlagungszeitraum 2013 die getrennte Veranlagung mit Grundtarif und die besondere Veranlagung mit Grundtarif oder Witwensplitting abgeschafft.

Bei der getrennten Veranlagung wurde im Prinzip jeder Ehegatte für sich nach dem Grundtarif besteuert. Dies führte in verschiedenen Konstellationen zu einer günstigeren Besteuerung als die Zusammenveranlagung, insbesondere bei einer ermäßigten Besteuerung z. B. aufgrund einer Abfindung.

Die besondere Veranlagung konnte im Jahr der Eheschließung gewählt werden. Sie war insbesondere für Witwer bzw. Witwen

günstiger, die im Jahr nach dem Tod ihres früheren Ehegatten wieder geheiratet haben. Ab 2013 können Ehegatten zwischen einer Einzelveranlagung mit Grundtarif und einer Zusammenveranlagung mit Ehegattensplitting wählen.

Darüber hinaus stehen noch das Sonder-splitting im Trennungsjahr sowie das Verwitwensplitting zur Verfügung. Im Jahr des Todes eines Ehegatten erfolgt demnach die Veranlagung wie bei der Zusammenveranlagung. Im Folgejahr wird der Splittingtarif jedoch weiter angewendet.

**Zuordnung der Aufwendungen.** Aufwendungen wie Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen konnten im Rahmen der getrennten Veranlagung steueroptimal frei zugeordnet werden.

Diese freie Zuordnung ist in der neuen Einzelveranlagung von Ehegatten nicht mehr möglich. Künftig werden diese Aufwendungen demjenigen Partner zugerechnet, der sie wirtschaftlich getragen, also bezahlt hat. Sofern die Eheleute sich einig sind, darf aus Vereinfachungsgründen aber eine hälftige Aufteilung der Kosten vorgenommen werden.

## Ermittlung der zumutbaren Belastung.

Außergewöhnliche Belastungen wirken sich nur steuermindernd aus, sofern sie die zumutbare Belastung übersteigen. Dieser Eigenanteil richtet sich nach dem Familienstand, der Anzahl der Kinder und der Höhe des Einkommens des Steuerpflichtigen. Bei der bisherigen getrennten Veranlagung wurde die zumutbare Belastung nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte beider Ehegatten errechnet. Eine solche Zusammenrechnung wird im Fall der Einzelveranlagung von Ehegatten nicht mehr erfolgen. Vielmehr wird die zumutbare Belastung nun nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte jedes einzelnen Ehegatten bestimmt.

## Bindungswirkung bei Wahl einer Veranlagungsart.

Bislang konnten Ehegatten die Wahl der Veranlagungsart, die sie bei Abgabe der Steuererklärung getroffen hatten, beliebig oft ändern – und zwar bis zur Bestandskraft des Steuerbescheides oder im Rahmen von Änderungsveranlagungen.

Künftig wird die Veranlagungsart für den betreffenden Veranlagungszeitraum durch die Abgabe der Steuererklärung bindend. Sobald der Steuerbescheid unanfechtbar geworden ist, ist eine Änderung der Veranlagungsart nur noch möglich, sofern alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- ein Steuerbescheid, der die Ehegatten betrifft, wird aufgehoben, geändert oder berichtigt;
- dem Finanzamt wird die Änderung der Veranlagungsart bis zum Eintritt der Bestandskraft des Änderungs- bzw. Berichtigungsbescheides mitgeteilt;
- aufgrund der Änderung der Veranlagungsart fällt die Einkommensteuer der Ehegatten insgesamt niedriger aus.

**Fazit.** Die Reduzierung der Anzahl der Veranlagungsarten ist grundsätzlich begrüßenswert. Die weiteren Folgen der Gesetzesänderungen führen jedoch eher zu einer Verschlechterung gegenüber der vorhergehenden Gesetzeslage.



Bei Fragen sprechen Sie bitte  
Ihren zuständigen Steuerberater an.



## Persönliche Empfehlungen sind die beste Werbung

Ratingbook.de ist das **erste und einzige Portal** in Deutschland, auf dem redaktionell geprüfte **Empfehlungsschreiben** veröffentlicht werden.

Alle Empfehlungen sind durch interessierte Auftraggeber **nachprüfbar**. Auf diese Weise zeigen Sie ein realistisches Bild Ihrer Leistungsfähigkeit und schaffen **Vertrauen**: Das wichtigste Unterscheidungsmerkmal gegenüber Ihren Wettbewerbern.

Jetzt Unternehmens-Profil anmelden:  
Telefon 0521 546 79 401 oder  
[www.ratingbook.de](http://www.ratingbook.de)

IN EINER VIRTUALISIERTEN  
WELT VERTRAUEN SCHAFFEN:  
DAS LEISTET RATINGBOOK.DE.

# Werbung per E-Mail: So geht's

Bei der Werbung per E-Mail werden aktuelle und möglicherweise zukünftige Kunden per E-Mail angesprochen. Die Kunden werden schließlich durch einen Klick auf einen Link zur Internetpräsenz des werbenden Unternehmens geführt.



**D**ie Werbung per E-Mail gewinnt rasant an Bedeutung. Die Vorteile liegen auf der Hand: Zum einen wird die Umwelt geschont, da auf Papier verzichtet werden kann. Zum anderen erhält der Kunde bei Interesse viele Informationen bzw. kann bei Desinteresse die Nachricht unkompliziert löschen. Das Unternehmen kann kostengünstig und selektiert werben. Dabei sind von den Unternehmen jedoch einige Spielregeln zu beachten, die in diesem Artikel dargestellt werden.

**Unzulässigkeit einer Werbe-E-Mail.** Werbung per E-Mail ist grundsätzlich unzulässig, wenn der Empfänger keine vorherige ausdrückliche Einwilligung erteilt hat. Dies ergibt sich aus § 7 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Immer wenn die Voraussetzungen des UWG erfüllt sind, sind dabei auch die Voraussetzungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) erfüllt. Der Versand einer Werbung per E-Mail ohne Einwilligung gilt als unzumutbare Belästigung. Der Adressat einer Werbe-E-Mail ohne Einwilligung kann vom werbenden Unternehmer Unterlassung verlangen. Zudem stellt Versenden unverlangter Werbe-E-Mails eine unlautere Wettbewerbshandlung dar und kann abgemahnt werden.

**Einwilligung des Kunden.** Für die Einwilligung sehen die rechtlichen Rahmenbedingungen das sogenannte Opt-in-Verfahren vor, nach dem der Adressat eine ausdrückliche Einwilligung erteilen muss, dass er per E-Mail kontaktiert werden darf. Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass dies bereits beim einmaligen Versand einer Werbe-E-Mail gilt.

Die Einwilligung muss ausdrücklich, das heißt gesondert und nicht als Bestandteil anderer Erklärungen, erfolgen. Der werbende Unternehmer darf zudem keine vorher angeklickten oder angekreuzten Käst-

chen verwenden. Weitere Voraussetzung ist, dass die Einwilligung des Adressaten protokolliert wird und der Inhalt der Einwilligungserklärung jederzeit für den Adressaten abrufbar ist. Schließlich muss der Adressat auf die jederzeitige Widerrufsmöglichkeit hingewiesen worden sein.

**Opt-in, Double-Opt-in?** Beim Opt-in erteilt ein Kunde eine Einwilligungserklärung durch Ankreuzen oder eine gesonderte Unterschrift. Im Rahmen eines Internetauftritts eines Unternehmens wird die Einwilligungserklärung eingeholt, in dem das Kreuz nicht systemseitig gesetzt sein darf.

Bei der Versendung von Newslettern bzw. E-Mail-Werbung reicht der einfache Opt-in nach der aktuellen Rechtsprechung nicht aus. Es wird ein sogenanntes Double-Opt-in gefordert. Nach dem ersten Opt-in erhält der Kunde eine E-Mail mit der Bitte, seine Einwilligung per Klick auf einen Bestätigungslink endgültig zu bestätigen. Erst wenn er diesen Link geklickt hat, ist der Double-Opt-in abgeschlossen und der Kunde darf in den Verteiler für den Newsletter aufgenommen werden.

Die Bestätigungs-E-Mail darf dabei nur einmal an den potenziellen Kunden verschickt werden. Auch darf in dieser E-Mail noch keine Werbung enthalten sein. Ferner sollten die erforderlichen Mindestangaben zur Kennzeichnung des Absenders gemacht werden. Der Unternehmer sollte dringend den Zeitpunkt, zu dem das Bestellformular ausgefüllt wurde, den Inhalt der Eintragungen und ggf. die IP-Adresse des Rechners, von dem aus das Formular aufgerufen wurde, protokollieren.

**Ausnahme E-Mail ohne Einwilligung.** Abweichend von den Vorschriften des UWG ist keine unzumutbare Belästigung bei Werbung per E-Mail ohne Einwilligung an-

zunehmen, wenn

- ein Unternehmer im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Ware oder Dienstleistung von dem Kunden dessen elektronische Postadresse erhalten hat,
- der Unternehmer die Adresse zur Direktwerbung für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen verwendet,
- der Kunde der Verwendung nicht widersprochen hat und
- der Kunde bei Erhebung der Adresse und bei jeder Verwendung klar und deutlich darauf hingewiesen wird, dass er der Verwendung jederzeit widersprechen kann, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

**Beweislast.** Die Erteilung einer Einwilligung ist durch den Unternehmer darzulegen und zu beweisen. Da die unerbetene E-Mail-Werbung grundsätzlich unzulässig ist, hat der Unternehmer als Verletzer diejenigen Umstände darzulegen und zu beweisen, dass die die Wettbewerbswidrigkeit ausschließende Einverständniserklärung erteilt wurde. Nur das Double-Opt-in-Verfahren ist demnach geeignet, das Einverständnis des Empfängers beweisbar einzuholen.

In einem viel beachteten Urteil hat das OLG München jedoch entschieden, dass bereits die Bestätigungsmail im Rahmen des Double-Opt-in unzulässige Werbung darstellt, wenn eine ausdrückliche Einwilligung nicht nachgewiesen werden kann. Im Rahmen dieses Urteils sind jedoch viele Punkte offen geblieben, sodass die Durchführung eines Double-Opt-in-Verfahrens geeignet sein kann, eine ausdrückliche Einwilligung im Sinne der gesetzlichen Vorgaben zu belegen.

 Bei Fragen sprechen Sie bitte  
Ihren zuständigen Steuerberater an.

In 95 % der Fälle ermitteln unsere unabhängigen Berater gravierende Vertragsfehler und Rückerstattungsansprüche in nennenswerter Höhe.

**HSP**  **ADVICE**® DE  
UNTERNEHMENSBERATUNG GMBH & CO. KG



# Kosten senken !

Auf Wunsch prüft HSP ADVICE im Rahmen einer externen Revision Ihre laufenden Verträge für **Telefonanlagen, Festnetz & Mobilfunk, Internetzugangslösungen, VPN, Kopier-, Druck- & Scansysteme** und **komplexe Branchenlösungen** und ermittelt Vertragsfehler und Einsparpotenziale.

Die Prüfung ist für Sie mit keinerlei Risiken verbunden, da HSP ADVICE auf Erfolgsbasis arbeitet. **Kein Erfolg, kein Honorar!**

Gerne führt HSP ADVICE eine leistungsstarke Vertragsverwaltung ein, damit Sie zukünftig nicht in vertragsbedingte Kostenfallen tappen.

Was müssen Sie tun, um Ihre Kosten zu senken?

**GANZ EINFACH:** SETZEN SIE SICH MIT UNS IN VERBINDUNG

Gerne senden wir Ihnen weiteres Informationsmaterial zu oder vereinbaren einen unverbindlichen Beratungstermin.

**Wir freuen uns auf Sie.**

Telefon: 0511. 22 00 13-0

eMail: hannover@hsp-advice.de

**JETZT HANDELN!**

HSP ADVICE Unternehmensberatung GmbH & Co. KG • Gehägestraße 20 J • 30665 Hannover

EIN UNTERNEHMEN DER **HSP**  **GRUPPE**® DE

# Einheitlicher europäischer Zahlungsverkehrsraum SEPA

Ab 1. Februar 2014 gibt es den einheitlich europäischen Zahlungsverkehrsraum – SEPA (Single Euro Payments Area). Bisher mussten die Banken verschiedene Systeme nebeneinander betreiben. Ab diesem Zeitpunkt können bargeldlose Zahlungen auch über die Ländergrenzen hinaus so einfach getätigt werden wie im Heimatland. Dieser Artikel gibt einen Überblick, was auf Sie zukommen wird.

**SEPA-Projekt und SEPA-Raum.** Zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraums hat die europäische Kreditwirtschaft das SEPA-Projekt ins Leben gerufen.

Die Verantwortung für den Harmonisierungsprozess liegt beim European Payments Council (EPC). SEPA umfasst dabei Zahlungen in Euro innerhalb der SEPA-Länder unter Berücksichtigung folgender Zahlverfahren:

- SEPA-Lastschriften (Direct Debit)
- SEPA-Überweisungen (Credit Transfer)
- SEPA-Kartenzahlungen (Cards Framework)

Den SEPA-Raum bilden folgende Länder: die EU-Mitgliedstaaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Zypern. Weiterhin die EWR-Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen sowie die weiteren Staaten/Gebiete Schweiz, Monaco, Mayotte, Saint-Pierre und Miquelon.

**IBAN und BIC.** Die wichtigsten Neuerungen des SEPA-Verfahrens sind IBAN (International Bank Account Number) und BIC (Bank Identifier Code). Sie lösen Kontonummer und Bankleitzahl ab. Mit dem SEPA-Verfahren ist eine Inlandszahlung nicht mehr von einer Zahlung z. B. nach Italien zu unterscheiden.

IBAN bezeichnet die International Bank Account Number. Sie wird künftig die Kontonummer ersetzen. Die IBAN (max. 34 Stellen) setzt sich aus dem Ländercode mit 2 Stellen, der Prüfziffer mit 2 Stellen und der Konto-ID mit maximal 34 Stellen zusammen.

Die Bankleitzahl wird durch einen sogenannten BIC (Bank Identifier Code) abgelöst. Der BIC identifiziert ein Kreditinstitut weltweit eindeutig und setzt sich wie folgt zusammen: Bankcode mit 4 Stellen, Ländercode mit 2 Stellen, Ortscode mit 2 Stellen und Filialcode mit 3 Stellen.

**Wegfall der Einzugsermächtigung/Einführung der SEPA-Lastschrift.** Mit SEPA fällt die Einzugsermächtigung weg. Die zukünftige SEPA-Lastschrift kann nur noch schriftlich erteilt werden. Online gestellte oder telefonische Aufträge sind nicht mehr möglich.

Zahlungsempfänger, die die SEPA-Lastschrift nutzen, benötigen ein SEPA-Lastschriftmandat.

Ein SEPA-Lastschriftmandat ist die rechtliche Legitimation für den Einzug von SEPA-Lastschriften. Ein Mandat umfasst sowohl die Zustimmung des Zahlers zum Einzug der Zahlung per SEPA-Lastschrift an den Zahlungsempfänger als auch den Auftrag an den eigenen Zahlungsdienstleister zur Einlösung der Zahlung.

Dabei wird ein exaktes Fälligkeitsdatum für die Kontobelastung eingeführt. Jedes SEPA-Lastschriftmandat erhält dabei zudem eine eindeutige Mandatsreferenz. Die Mandatsreferenz ist ein vom Zahlungsempfänger individuell vergebenes Kennzeichen eines Mandats (z. B. Rechnungsnummer oder Kundennummer).

In Verbindung mit der Identifikationsnummer des Lastschritteinreichers (sogenannte Gläubiger-Identifikationsnummer) wird damit jedes Mandat eindeutig identifiziert. Die Gläubiger-Identifikationsnummer ist eine kontounabhängige und eindeutige Kennzeichnung des Lastschriftgläubigers. Lastschriften können ohne diese Gläubiger-Identifikationsnummer nicht mehr verarbeitet werden.



**Unterscheidung der SEPA-Lastschrift.** Im Gegensatz zur deutschen Lastschrift gibt es bei der SEPA-Lastschrift neue Bestandteile, die höheren Aufwand bedeuten. Zu unterscheiden ist hier zwischen der SEPA-Basislastschrift und der SEPA-Firmenlastschrift:

**SEPA-Basislastschrift (SDD Core).** Die SEPA-Basislastschrift (SDD Core) ist mit dem heutigen Einzugsermächtigungsverfahren vergleichbar. Zunächst ist ein Mandat erforderlich. Der Zahlungsempfänger (Creditor) wird vom Zahlungspflichtigen (Debitor) ermächtigt, Lastschriften zu ziehen. Die kontoführende Bank wird beauftragt, die übermittelten Lastschriftenweisungen zu erfüllen und das entsprechende Konto zu belasten. Die Bank des Zahlungspflichtigen ist nicht verpflichtet, das Mandat zu prüfen.

Gemäß den Regelwerken für die SEPA-Basislastschrift müssen erstmalige Lastschriften fünf Tage vor Fälligkeit bei der Zahlstelle vorliegen, darauf folgende Zahlungen hingegen mindestens zwei Tage vor Fälligkeit. Die Vorlaufzeit für einmalige Lastschriften beträgt ebenfalls fünf Tage. Einer SEPA-Basislastschrift kann innerhalb von acht Wochen

nach Kontobelastung widersprochen werden, sodass der Belastungsbetrag wieder gutgeschrieben wird.

Die Widerspruchsfrist beträgt acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Kontobelastung. Die Vorlaufzeiten betragen bei erstmaligen Einzug 5 Banktage, bei Folgeinzug 2 Banktage.

**SEPA-Firmenlastschrift (SDD B2B).** Die SEPA-Firmenlastschrift (SDD B2B) ist mit dem heutigen Abbuchungsverfahren vergleichbar. Abweichend von der SEPA-Basislastschrift sind bei der SEPA-Firmenlastschrift (SEPA Direct Debit B2B) folgende Merkmale zu beachten:

- Einzüge erfolgen nur zwischen Nichtverbrauchern
- Es ist ein B2B-Mandat erforderlich
- Der Zahlungspflichtige muss seiner Bank das Mandat vorlegen
- Die Lastschrift muss spätestens einen Tag vor Fälligkeit der Bank des Zahlungspflichtigen vorliegen
- Keine Rückgabemöglichkeit durch den Zahlungspflichtigen wegen Widerspruchs

**SEPA-Überweisungen.** Seit Januar 2008 können Überweisungen in Euro innerhalb Deutschlands und grenzüberschreitend in alle SEPA-Teilnehmerländer per SEPA-Überweisung (Credit Transfer) durchgeführt werden. Ab Februar 2014 löst die SEPA-Überweisung das nationale Überweisungsverfahren in den Euroländern endgültig ab. Der Überweisende und der Begünstigte sowie deren Zahlungsdienstleister werden bei der SEPA-Überweisung durch die IBAN und den BIC identifiziert.

**SEPA-Kartenzahlungen.** Mit dem Rahmenwerk für den SEPA-Kartenverkehr (SEPA Cards Framework; SCF) wurden generelle Anforderungen an Zahlungsdienstleister, Kartensysteme und andere Marktteilnehmer definiert, durch die Kartenzahlungen und Bargeldabhebungen innerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraumes ebenso schnell, sicher und effizient abgewickelt werden sollen wie im Heimatland.

 Bei Fragen sprechen Sie bitte Ihren zuständigen Steuerberater an.

Anzeige

# 5 Marken, 1a-Service: Autohaus Eberstein!

Bester Service natürlich auch wenn Sie Ihr Fahrzeug nicht bei Eberstein gekauft haben.



Spitzen Service  
mit zertifiziertem  
Qualitätssiegel  
des TÜV SÜD.

[www.autohaus-eberstein.de](http://www.autohaus-eberstein.de)

## Bester Service aus Meisterhand!



Nutzfahrzeuge



Service



Service



Audi



Service

# EBERSTEIN Gruppe



Audi & Seat • Buxtehude • Moisburger Str. 2 • Tel. 0 41 61/60 02 0 VW & Skoda • Buxtehude • Zum Fruchthof 3 • Tel. 0 41 61/70 87-0

# Scheidungskosten in der Steuererklärung

Eine Scheidung kostet in den meisten Fällen viele Nerven, aber auch viel Geld. Insbesondere fallen mit der Scheidung Gerichts- und Rechtsanwaltskosten an. Die Höhe dieser Kosten hängt vom Streitwert ab. Der Streitwert wird über das gemeinsame monatliche Nettoeinkommen der Ehepartner ermittelt, indem dieses mit drei multipliziert wird. Unterhaltsverpflichtungen können noch mindernd wirken.



die Scheidung und den Versorgungsausgleich.

## Abgrenzung Kosten zur Auseinandersetzung des Vermögens.

Nach bisheriger Rechtsprechung waren hingegen Prozesskosten, die im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung des Vermögens bzw. mit dem Streit über den Zugewinnausgleich entstehen, nicht als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen.

Begründet wurde diese Rechtsprechung damit, dass die Auseinandersetzung über das gemeinsame Vermögen ohne Mitwirkung des Familiengerichts geregelt werden könnte. Werde über die Vermögensauseinandersetzung auf Antrag zusammen mit der Scheidung durch das Familiengericht entschieden, seien dadurch entstehende Prozesskosten somit nicht zwangsläufig.

## Neue Rechtsprechung des Finanzgerichts Düsseldorf.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat nun mit einem aktuellen Urteil vom 19.02.2013 entschieden, dass die Begrenzung der Abzugsfähigkeit nicht aufrechtzuerhalten ist. Begründet wird diese Rechtsprechung unter Bezugnahme auf ein Urteil des Bundesfinanzhofes vom 12.05.2011. Dieser hatte entschieden, dass Zivilprozesskosten (stets) als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen sind, wenn der Steuerpflichtige darlegen kann, dass die Rechtsverfolgung oder -verteidigung eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Das Recht der Ehe (Eheschließung und -scheidung einschließlich der daraus fol-

genden Unterhalts-, Vermögens- und Versorgungsfragen) unterliegt nach dem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf allein dem staatlich dafür vorgesehenen Verfahren. Ein anderes, billigeres Verfahren steht Eheleuten zur Beendigung einer Ehe nicht zur Verfügung. Zudem ordnet die Zivilprozessordnung für den Fall, dass im Zusammenhang mit der Durchführung eines Scheidungsverfahrens die Regelung einer anderen Familiensache begehrt wird, einen Verhandlungs- und Entscheidungsverbund zwischen der Scheidungssache und der Folgesache an. Es gibt daher keinen Grund, die Kosten der Vermögensauseinandersetzung steuerlich nicht als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen.

**Exkurs: Unterhaltsleistungen.** Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten können entweder als Sonderausgaben oder als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden. Der unterhaltsverpflichtete Ehegatte (Geber) kann seine Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten (Empfänger) als Sonderausgaben abziehen, wenn der Geber dies ausdrücklich beantragt, der Empfänger diesem Antrag zustimmt und Geber und Empfänger unbeschränkt steuerpflichtig sind.

Die Zahlungen sind in diesem Fall beim Empfänger steuerpflichtig und müssen in der Einkommensteuererklärung als sonstige Leistung angegeben werden. Wird ein Antrag auf Sonderausgabenabzug der Unterhaltsleistungen nicht gestellt, die Zustimmung vom Empfänger wirksam widerrufen oder nicht erteilt, können die für den Lebensunterhalt notwendigen Unterhaltsleistungen (z. B. Wohnungsmiete, Ernährung und Kleidung) beim Geber durch eine Steuerermäßigung wegen außergewöhnlicher Belastung ohne Berücksichtigung einer zumutbaren Belastung berücksichtigt werden.

**B**ei Normalverdienern entstehen schnell Kosten von rund 3.000 Euro. Diese Kosten sind in der Steuererklärung als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen. Die steuerliche Berücksichtigung weiterer Kosten der Scheidung zeigt dieser Artikel auf.

**Scheidungskosten als außergewöhnliche Belastung.** Der Abzug von Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung setzt eine Belastung des Steuerpflichtigen aufgrund außergewöhnlicher und dem Grunde und der Höhe nach zwangsläufiger Aufwendungen voraus. Sie wirken sich steuermindernd aus, wenn eine zumutbare Eigenbelastung überschritten ist.

Unstreitig ist nach der Rechtsprechung, dass die unmittelbaren und unvermeidbaren Kosten des Scheidungsprozesses als zwangsläufig erwachsen anzusehen sind. Umfasst sind damit die Prozesskosten für

# WIR HEBEN SIE AB!

Durch die Konzeption und Produktion **individueller Unternehmensfilme**.



Bei der Vielzahl an Angeboten ist es wichtig, sich von der Konkurrenz abzuheben. Präsentieren Sie Ihr Unternehmen auf eine einzigartige Weise:

- mit einem **Imagefilm**, der Ihr gesamtes Unternehmen in Szene setzt,
- mit einem **Spot**, der die Vorteile Ihres neuen Produktes hervorhebt oder
- einem **Video**, das gezielt die Personalsuche unterstützt.

Unser professionelles Team begleitet Sie gerne von der ersten Ideenentwicklung bis zum fertigen Film. Mit diesem können Sie bei uns auch im Kabel- und Web-TV werben.

Wir sollen auch Sie abheben? Dann sprechen Sie uns gerne an:

**05 91/964 957-0 · [info@ev1.tv](mailto:info@ev1.tv)**

**EV1.TV**

**KEINER IST NÄHER DRAN!**

# Aktienmärkte – Halbzeitbilanz 2013

## Marktkommentar der quirin bank AG / 3. Quartal 2013

Text: von **Guido Schäfers** (Portfoliomanagement) • quirin bank AG



quirin bank

An den Aktienmärkten kann zur Jahresmitte – von einigen Ausnahmen abgesehen – noch eine positive Bilanz gezogen werden. Gegen Halbjahresende kam allerdings spürbarer Kursdruck auf und viele Indizes fielen wieder deutlich unter die Jahreshöchststände vom Mai zurück. Der MSCI World Index legte in US-Dollar gerechnet um 7,1 % zu (8,6 % in Euro). Die Aktienmärkte, die in den ersten drei Monaten am stärksten gestiegen waren, setzten ihren Lauf fort. Die Verlierer des ersten Quartals mussten weiter Federn lassen. Zur ersten Kategorie gehörten insbesondere Märkte aus Industrieländern, zur zweiten vor allem die der großen Schwellenländer (BRIC). Im Einzelnen: Die japanische Börse zog weiter an und legte in den ersten sechs Monaten gemessen am Nikkei-225-Index 31,6 % zu. Der schwache Yen zehrte allerdings einen Großteil dieser Performance auf. An der Wall Street legte der Dow Jones 13,8 % und der S&P 500 12,6 % zu. In Europa konnte an der deutschen Börse das meiste Geld verdient werden. Der DAX schaffte zwar nur ein Plus von 4,6 % (nach +12,4 % per 22. Mai), dafür legte der Nebenwerte-Index MDAX aber immerhin 15,0 % zu. An den übrigen europäischen Börsen sah die Bilanz bescheiden aus, der Euro Stoxx 50 gab per Halbjahresultimo um 1,3 % nach. Schlusslichter waren die Schwellenländerbörsen. Vor allem die bekannten Emerging-Market-Plätze enttäuschten. So gab der MSCI BRIC (Brasilien, Russland, Indien, China) Index in Dollar um 14,4 % nach, während der MSCI Emerging-Markets-Index auch noch 10,9 % verlor. Wie sind diese unterschiedlichen Entwicklungen zu erklären?

**Liquidität ist und bleibt die Haupttriebfeder für steigende Aktienkurse.** In Japan stehen die Geldschleusen mit Abstand am weitesten offen. Die ultralockere Geldpolitik der Bank of Japan (BoJ) unter ihrem neuen Chef Haruhiko Kuroda scheint sich nun auch auf die Konjunktur positiv auszuwirken. Der Tan-

kan-Index zum Geschäftsklima ist im Zeitraum von April bis Juni auf den höchsten Stand seit mehr als zwei Jahren gestiegen. Die US-Notenbank fährt geldpolitisch weiterhin mit Vollgas, auch wenn – vorerst nur verbal und mittlerweile auch schon wieder durch Ben Bernanke selbst spürbar relativiert – erstmals Signale ausgesandt wurden, dass die monatlichen Anleihekäufe in Höhe von 85 Mrd. US-Dollar im Herbst zurückgeführt werden könnten. Eine restriktive Geldpolitik mit steigenden Zinsen ist jedoch längst nicht in Sicht. Dafür müssten erst die ausgerufenen Konjunkturziele (6,5 % Arbeitslosenquote bei max. 2,5 % Inflation) erreicht werden, die so schnell aber nicht zu realisieren sind. Auch in Europa bleibt es bei der monetären Expansion. Zuletzt stellte die Bank of England eine nach wie vor lockere Geldpolitik in Aussicht. EZB-Präsident Mario Draghi kündigte an, die Märkte weiter ausreichend mit Liquidität zu versorgen. Er sprach sogar erstmals von einem längeren Zeitraum niedriger Zinsen in der Euro-Zone und einer möglichen weiteren Zinssenkung. Den Aktienmärkten der Schwellenländer fehlten dagegen die ausufernden monetären Anreize. Zudem gab es einige überraschende Wachstumsdellen. Vor diesem Hintergrund wurden die vergleichsweise günstige Marktbewertung und die vielfach soliden fiskal- und haushaltspolitischen Rahmenbedingungen vieler Schwellenmärkte von den Investoren wenig beachtet.

Bestes Beispiel für einen schwächelnden Emerging-Market-Riesen war zuletzt China. Die Notenbank versuchte (im Prinzip lobenswerterweise) etwas Luft aus der Kreditblase am heimischen Bankenmarkt entweichen zu lassen, wodurch prompt kurzzeitig die Interbanken-Geldmarktsätze explodierten, was die Aktienkurse in den Keller schickte, bis die chinesische Notenbank mit einer Liquiditätsspritze für Linderung sorgte.

### Durststrecke chinesischer Aktien CSI 300 Index in chin. Renminbi – 5 Jahre



Quelle: Interactive Data, Stand: 17.07.2013, 14:00 Uhr  
Frühere Wertentwicklungen sind kein verlässlicher Indikator für die Zukunft. CSI-300-Investments können auch infolge von Währungsschwankungen des chinesischen Renminbi und ggf. auch des US-Dollars oder Hongkong-Dollars fallen und steigen.

### DAX und KBV seit 2002



Quellen: Bantleon, Bloomberg  
Frühere Entwicklungen sind kein verlässlicher Indikator für die Zukunft.

Brasilien steht monetär auf der Bremse und versucht die Inflationsrate von 6,7 % in den Griff zu bekommen. Auch in Indien und Russland kann von einer lockeren Geldpolitik keine Rede sein.

**Wie könnte es im zweiten Halbjahr an den Aktienmärkten weitergehen?** Der Hauszyklus in vielen Industrieländern läuft mittlerweile seit 4¼ Jahren. Resultiert daraus, dass wir bald den Beginn einer neuen Baisse zu befürchten haben? Eher nicht, dies ergibt sich schon alleine aus den teilweise immer noch recht niedrigen Bewertungen vieler Ak-

tienmärkte. Ein Beispiel: Als die Baisse im Frühjahr 2000 begann, lag das DAX-Kurs-Gewinn-Verhältnis bei über 30. Vor der letzten Finanzkrise 2008 lag es bei rund 17 und aktuell liegt es bei lediglich 11,6 (Analystenkonsens für dieses Jahr). Von einer krassen Überbewertung kann also keine Rede sein, was im Übrigen auch für das Kurs-Buchwert-Verhältnis (KBV) gilt.

Das S&P-500-KGV beträgt immerhin schon 15, was aber auch noch spürbar unter den Spitzenwerten von 2000/2008 liegt. Richtig niedrig bewertet sind z. B. Hongkong (Hang Seng Index) mit 9,7 und China (CSI 300 Index) mit 9,4. Zu den Märkten im Einzelnen:

Die Leitbörse USA markierte im zweiten Quartal neue historische Hochs. Diese technischen Breaks sowohl beim Dow Jones/S&P 500 als auch bei noch marktbreiteren Indizes wie dem Russell 2000 wurden bisher bestätigt. Die Korrekturphase beim Leitindex S&P 500 von Mitte Mai bis zur dritten Juni-Woche war eine klassische technische Abwärtsreaktion an die Ausbruchslinie. Kurz danach sprang der Index wieder an und legte kräftig zu. Ob nun sehr zeitnah nochmals eine starke Kursdynamik aufkommt, lässt sich schwer abschätzen. Einerseits repräsentiert ein neues Allzeithoch ein technisches Kaufsignal, andererseits notieren die Indizes in den USA vergleichsweise weit von den 200-Tage-Durchschnittslinien entfernt, was darauf hindeutet, dass eine neue Korrekturphase droht.

Aus fundamentaler Sicht sind in Übersee derzeit keine wesentlichen Impulse zu erwarten. Die US-Konjunktur wird kaum den schmalen Wachstumspfad verlassen können. Somit ist aber auch eine echte Bremspolitik der US-Notenbank nicht zu erwarten und mit den auf Grün stehenden geldpolitischen Ampeln ist das derzeit entscheidende Pro-Argument für den US-Aktienmarkt weiter intakt. Die Unternehmensgewinne sind zunächst ausgereizt. Ein bescheidenes Weltwirtschaftswachstum begrenzt das Potenzial für Umsatzwachstum. Die bereits hohen Gewinnmargen lassen sich kaum noch außergewöhnlich steigern. Entsprechend gedrückt sind die Gewinnprognosen. In der Konsensprognose sagen Analysten für die S&P-500-Unternehmen für das abgelaufene zweite Quartal nur noch einen Gewinnanstieg von knapp 3 % ggü. dem Vorjahresquartal voraus, Tendenz bis zuletzt weiter fallend. Diese bescheidenen Erwartungen sind u. E. aber in den Aktienkursen bereits eingepreist und dürften weiter steigenden Kursen nicht im Wege stehen. Etwas mehr Gegenwind könnte aufkommen, wenn die von vielen Analysten erwartete leichte Konjunkturbelebung im zweiten Halbjahr ausbleibt. Sie soll dazu führen, dass die S&P-Gewinne auf Gesamtjahressicht doch noch um rund 7 %

ggü. 2012 zulegen. Eine neue Baisse wäre u. E. aber erst vorprogrammiert, wenn die Gewinne erheblich unter Druck kämen, sprich bei rezessiven Tendenzen, die wir derzeit aber nicht ausmachen können. Hinzu kommt:

Die jüngsten Zinssteigerungen am US-Anleihemarkt schockten die Anlegerschaft. Privatinvestoren haben im vergangenen Monat rund 60 Mrd. US-Dollar aus Investmentfonds abgezogen, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren. Rentenfonds gehörten in den Jahren nach der Finanzkrise zu den beliebtesten Finanzprodukten (seit 2009 sind rund eine Billion Dollar in die als sicherer geltenden Anleihefonds geflossen), Aktienfonds verzeichneten in diesem Zeitraum erhebliche Abflüsse. Doch die Anleihenkurse stehen seit einigen Wochen stärker unter Druck, da die Notenbank eine Reduzierung des Anleiheaufkaufprogramms in Aussicht gestellt hatte. Die Rendite amerikanischer Staatsanleihen mit einer Laufzeit von 10 Jahren zog von 1,6 auf 2,7 % an. Die Kurse fielen im Gegenzug in der Spitze um über 6 % zurück und haben sich trotz der jüngsten Beschwichtigungen von Fed-Chef Ben Bernanke noch nicht wieder allzu stark erholt. Wer US-Staatspapiere jüngst abstoßen musste, hat also in kurzer Zeit fast vier Jahreskupon eingebüßt. Anleger, die die Anleihen bis zum Laufzeitende halten, können die Entwicklung zwar grundsätzlich gelassener betrachten, der psychologische Effekt ist aber dennoch nicht zu unterschätzen. Nun stellt sich die berechtigte Frage:

**Beginnt nun doch noch die viel diskutierte große Rotation, raus aus Anleihen, hinein in Aktien?** Der Anstieg der Renditen hat den Investoren zweifelsohne klagemacht, dass Anleiheinvestments keine Einbahnstraße sind. Anleger, die Gelder aus Rentenfonds abziehen, werden die frei werdenden Mittel natürlich nicht gleich 1 : 1 in Aktien umschichten. Doch der Anfang ist gemacht, denn die Nachfrage nach Aktienfonds steigt zusehends. Sollte sich hieraus ein Trend entwickeln, dürfte der US-Aktienmarkt liquiditätsgetrieben weiter steigen. Wer weiß, vielleicht sehen wir mittelfristig sogar wieder eine Übertreibungsphase, wenn sich Investoren zusehends vom Anleihemarkt abwenden sollten.

**Der deutsche Aktienmarkt bleibt die europäische Favoritenbörse.** Dennoch hinkt der DAX noch meilenweit dem US-Markt hinterher, denn der DAX-Kursindex, bei dem die Dividendenabschläge (anders als beim DAX-Performanceindex, aber genauso wie z. B. beim S&P 500) nicht wieder reinvestiert werden, muss noch 25 % steigen, bis er sein 2007er-Hoch erreicht. Belastend wirkt zwei-

felsohne die immer wieder aufflackernde Verschuldungsproblematik im Euro-Raum: zuletzt die Regierungskrise in Portugal, der zähe Reformprozess in Griechenland und die – man kann es nicht anders sagen – desolante Situation in Zypern. Aus technischer Sicht entpuppte sich der DAX-Ausbruch auf ein neues historisches Hoch oberhalb von 8.152 Punkten zunächst als Fehlsignal (im Börsenjargon Bullenfall). Per Redaktionsschluss konnte diese Marke aber wieder zurückerobert werden.

#### DAX – 10 Jahre



Quelle: Interactive Data, Stand: 17.07.2013, 14:00 Uhr  
Frühere Wertentwicklungen sind kein verlässlicher Indikator für die Zukunft.

Frühere Wertentwicklungen sind kein verlässlicher Indikator für die Zukunft. Für den deutschen Aktienmarkt spricht die hohe Dividendenrendite von durchschnittlich 3,41 % (DAX). Zum Vergleich: Die S&P-500-Unternehmen schütten im Mittel lediglich 2,13 % aus. Aus fundamentaler Sicht leidet die deutsche Wirtschaft insbesondere unter der europäischen Konjunkturschwäche. Die Exporte in die außereuropäischen Länder konnten diesen Rückgang zuletzt nicht mehr kompensieren. Problematisch ist auch die geringe Investitionsbereitschaft der Industrie und des öffentlichen Sektors. Ein Lichtblick bleibt der Konsum. Insgesamt werden auch die deutschen Unternehmen ihre Gewinne zunächst nicht mehr steigern können. In diesem Jahr ist im DAX eher von einem leichten Gewinnrückgang auszugehen. Die Konsensprognose geht zumindest in diese Richtung. Spielraum für zumindest mittelfristig weiter steigende Aktienkurse zeigt die moderate Gewinnbewertung (KGV) auf. Wie das japanische Experiment ausgehen wird, ist indes höchst ungewiss. Es reihen sich Fragen an Fragen: Kann die BoJ die Geister, die sie jetzt ruft, später wieder einfangen? Wohin führt die beängstigende Verschuldungsorgie der japanischen Regierung (jetzt schon rund 240 % vom BIP)? Auch wenn die japanische Börse weiter steigen sollte: Auf den unter Volldampf fahrenden japanischen Börsenzug aufzuspringen, ist u. E. keine so gute Idee.

Die Aktienmärkte vieler Schwellenländer waren im bisherigen Jahresverlauf eine große Ent-

täuschung. In China ist die neue Regierung auf eine Gratwanderung umgeschwenkt und versucht, das exportlastige Geschäftsmodell zu modifizieren. Dem (Binnen-)Konsum wird ein höherer Stellenwert eingeräumt. Dieser Transformationsprozess belastet viele Unternehmen. Auch Bremsmanöver am Immobilienmarkt und die geplante Zügelung des aufgeblähten Schattenbanksystems wirken als Konjunkturbremse. Die jüngsten Wirtschaftsindikatoren deuten auch an, dass die Prognosen zum chinesischen Wachstum nach unten zu revidieren sind. Auch Chinas Finanzminister Lou Jiwei sprach zuletzt von einer 7%-Wachstumsrate und nicht mehr von 7,5 %. Viele Beobachter gehen davon aus, dass Peking schon bald auch die Zielmarke für 2014 auf 7 % herunternimmt. Andererseits, und dies darf nicht vergessen werden:

China ist eine Staatswirtschaft, die für die vergangenen Jahrzehnte auf eine sehr erfolgreiche Wirtschaftspolitik zurückblicken kann. Die Instrumente, einer Wirtschaftsschwäche entgegenwirken zu können, sind weiterhin scharf – sowohl die fiskalpolitischen der Regierung als auch die monetären der Notenbank. Als zuletzt die Geldmarktzinsen auf über 20 % explodierten, griff die Notenbank rasch ein und konnte die Wogen auch umgehend glätten. Indes: Der chinesische Aktienmarkt ist aktuell im historischen Vergleich niedrig bewertet, wenn das durchschnittliche Kurs-Gewinn-Verhältnis zugrunde gelegt wird. Auch wenn die Bilanzdaten der chinesischen Konzerne nicht so belastbar sind wie in den westlichen Industriestaaten, so dürfte das Restrisiko am chinesischen Aktienmarkt eher begrenzt sein. Sobald sich abzeichnet, dass der Regierung die Umstrukturierung der Wirtschaft gelingt, ist der Beginn einer neuen Aufwärtsbewegung zu erwarten. Wer hierauf jetzt schon setzen möchte, muss aber wahrscheinlich Geduld aufbringen. Das Gleiche gilt übrigens auch für die übrigen BRIC-Staaten. Die entsprechenden Indizes müssen erst einen Bodenbildungsprozess durchlaufen, bevor sich ein neuer stabiler Aufwärtstrend bilden kann. Für die brasilianische und russische Börse ist es zudem wichtig, dass sich die Rohstoffpreise fangen. Zudem ist in Brasilien eine politische Stabilisierung notwendig. Vor diesem Hintergrund dürfte sich die Entfaltung des Nachholpotenzials der Schwellenländeraktien auf der Zeitachse etwas nach hinten verschieben. Mittel- bis langfristig sind wir aber weiterhin von den Wachstumschancen der Emerging Markets überzeugt und halten eine Portfoliobeimischung nach wie vor für sinnvoll.

**Fazit:** Die Anlageklasse Aktien dürfte auch in der zweiten Jahreshälfte einen positiven Ergebnisbeitrag zur Gesamtportfoliorendite beisteuern. Sinnvolle Anlagealternativen

werden zunehmend rarer. Favoritenstatus haben die Aktienmärkte der Industrieländer, vornehmlich die amerikanischen und deutschen. Die Emerging-Market-Börsen sollte man als Beimischung ebenfalls weiter im Visier haben. Aktienkäufe sollten vorzugsweise während der allfälligen Korrekturphasen vorgenommen werden. Zu den latenten Risiken verweisen wir ausdrücklich auf die April-Ausgabe des navigators (bitte bei Interesse Mail an: [oliver.bindig@quirinbank.de](mailto:oliver.bindig@quirinbank.de)). Die dort erläuterten Punkte besitzen nach wie vor Gültigkeit.

## Resümee und ein Blick nach vorn

von Arndt Kussmann (Finanzanalyse)

Zum Ende des ersten Halbjahres erlebten wir einen Kursabschwung, dem sich fast keine Anlageklasse entziehen konnte. Solche Entwicklungen sind selten und sorgten dementsprechend für Verunsicherung im Investorenkreis. Wir gehen allerdings davon aus, dass es sich hier um ein zeitlich begrenztes Ereignis handelt, das nicht zu wirklich einschneidenden Kursrücksetzern führt. Unterstützt wird diese Sichtweise durch die jüngsten Beschwichtigungen seitens des US-Notenbankchefs Bernanke, der nach einigem verbalen Hin und Her jüngst nun noch einmal bestätigte, dass die Federal Reserve Bank (Fed) in nächster Zeit keine geldpolitische Wende plant. Der Beginn des 2. Halbjahres war sodann von einer beginnenden Kurserholung an den Finanzmärkten geprägt. Das ist ein Beleg dafür, dass die Anleger weiter sehr stark an den Lippen der Notenbank hängen. Dieser Trend dürfte sich auch in der zweiten Jahreshälfte fortsetzen. Dabei ist der direkte Effekt der Fed-Anleihekäufe von gegenwärtig 85 Mrd. US-Dollar gar nicht unbedingt alles entscheidend für die Kurse. Wichtiger sind die Markterwartungen, die sich rund um die Anleihekäufe gebildet haben. Für viele Anleger ist die Vorstellung ein Graus, dass die Notenbanken den Liquiditätshahn über kurz oder lang zu drehen werden – sie können sich steigende Kurse ohne das Doping der Währungshüter kaum mehr vorstellen. Dabei übersehen sie eines: Sollten die Notenbanker tatsächlich schneller als erwartet zur Tat schreiten, dann rückt die Konjunkturentwicklung wieder stärker in den Fokus der Börsianer – und zwar höchstwahrscheinlich positiv, denn die jüngsten Äußerungen von Ben Bernanke haben noch einmal mehr als deutlich gemacht, dass die Liquiditätsverknappung nur bei entsprechend freundlichem Konjunkturverlauf erfolgt.

Die Aussicht auf das zweite Börsenhalbjahr ist also gar nicht so trübe, wie von vielen Seiten befürchtet: Stottert der Konjunkturmotor

in den Industrieländern – wie von uns erwartet – weiter, so werden die Notenbanker die Finanzmärkte weiterhin mit der notwendigen Liquidität ölen und nicht vom Gas gehen. Zieht die Konjunktur hingegen unerwarteterweise stärker an, so ist das – spätestens mittelfristig – insbesondere für die Aktien- und Rohstoffmärkte ebenfalls positiv zu werten. Nicht zu vergessen: Die Fed wird auch bei einer brauchbaren Konjunkturaufhellung die Anleihekäufe nicht abrupt stoppen, sondern nur schleichend verringern. Wenn das aufgekaufte Anleihevolumen nicht mehr 1.000 Mrd., sondern beispielsweise nur noch 600 Mrd. US-Dollar bis Mitte 2014 beträgt, sprechen wir immer noch über ein beachtliches Sümmchen. Zudem drucken auch die Japaner weiterhin fleißig Yen, die ebenfalls in Teilen im Finanzkreislauf landen. Sofern die Finanzmärkte dennoch zu kollabieren drohen (wegen der Fed-Drosselung oder eines anderen ggf. bis dato noch gar nicht sichtbaren Brandherdes), so werden die Notenbanken kaum zögern, die Geldhähne sogar noch einmal weiter zu öffnen. In diese Richtung haben sich sowohl die Fed als auch die EZB recht eindeutig positioniert. Einen Freibrief können wir den Kapitalmärkten im laufenden Halbjahr aber dennoch nicht erteilen, denn es wäre eine Illusion, dass der zumindest mittelfristig realistische Ausstieg aus der allzu expansiven Geldpolitik völlig reibungsfrei ablaufen wird. Mit einer erhöhten Schwankungsintensität muss also auch in den nächsten Wochen und Monaten gerechnet werden – zumindest solange der Konjunkturausblick noch vernebelt ist. Im Zeitverlauf dürfte aber in puncto Liquiditätsdrosselung auch ein Gewöhnungseffekt bei den Marktteilnehmern eintreten. Ein ähnliches Verhaltensmuster konnte man z. B. bei den Angstthemen Euro-Krise und US-Fiskalklippe feststellen (von Letzterer spricht heute schon kaum mehr jemand). Mit der Marktkorrektur zum Ende des Halbjahres haben die Investoren jedenfalls begonnen, die noch in der Zukunft liegende Liquiditätsdrosselung zu antizipieren.

Nachfolgend möchten wir zusammenfassend die Renditeaussichten der jeweiligen Anlageklassen und anlagestrategische Überlegungen in Kürze darstellen. Allgemein bleibt zu sagen, dass uns – trotz des erwähnten Antizipationsmechanismus (der auch in nochmals moderat steigende Renditen münden dürfte) – das Niedrigzinsniveau wohl bis mindestens Ende 2014 erhalten bleiben wird. Der damit verbundene reale (sprich: nach Abzug der Inflationsrate eintretende) Vermögensverlust bei bonitätsstarken Anleihen lenkt den Fokus weiterhin auf sachwertorientierte und damit nicht selten risikoreichere Anlageformen. Hier gilt es, im Dialog mit Ihrer Honorarberaterin bzw. Ihrem Honorarberater genau abzuwä-

gen, inwieweit Ihre individuelle Risikobereitschaft und -tragfähigkeit eine offensivere Vermögensstruktur auch wirklich zulässt. Auch für risikoaversere Anleger hält die quirin bank aussichtsreiche und intelligente Anlagekonzepte bereit.

**Liquidität.** Das historisch niedrige Zinsniveau bedingt weiterhin, dass man mit Cash-Positionen nur eine marginale Rendite erzielen kann. Da wir uns aber immer noch in turbulenten und politisch geprägten Börsenzeiten befinden, sollte man auf eine nicht zu knapp bemessene Liquiditätskomponente auch im 2. Halbjahr nicht verzichten.

**Immobilien.** Hier bleibt das Bild zweigeteilt und somit in Summe neutral. Auch wenn die neuen Gesetzesregeln für Immobilienfonds ein Schritt in die richtige Richtung sind, um Risiken zu begrenzen, so ist der Markt für Gewerbeimmobilienfonds aktuell doch immer noch angeschlagen. Bessere Chancen eröffnen sich unseres Erachtens nach wie vor im Wohnimmobiliensektor.

**Renten.** Nach den jüngsten Kursrückgängen hat sich das Chance-Risiko-Verhältnis im Anleihesektor etwas verbessert. Wir gehen davon aus, dass die große Zinswende weiter auf sich warten lässt, was Raum für Kurserholungen eröffnet – insbesondere bei risiko-reicheren Investments (Hochzinsanleihen oder Schwellenländerbonds) nach zum Teil übertriebenen Abschlägen. Schwierig gestaltet sich das Umfeld nach wie vor bei bonitätsstärkeren Anleihen. Hier waren die Kursrückschläge nicht so stark, als dass sich auf breiter Front schon wieder auskömmliche Renditen erzielen lassen. Einem

überlegten Auswahlprozess kommt hier also weiter eine entscheidende Bedeutung zu.

**Aktien.** Da wir keinen abrupten Liquiditätsentzug seitens der Notenbanken erwarten und es weiter an attraktiven Anlagealternativen mangelt, sind wir optimistisch, dass sich die Aktienmärkte in der zweiten Jahreshälfte positiv entwickeln. Regional gesehen sollten die USA und Deutschland weiterhin von ihrer relativen wirtschaftlichen Robustheit profitieren. Bei Schwellenländeraktien erwarten wir eine Kursstabilisierung. Unsere mittel- bis langfristig positive Einschätzung für diese Anlageregion verändert sich durch die jüngste (übertriebene) Kurskorrektur nicht, zumal die Märkte weiterhin günstig bewertet sind. Das Kurspotenzial dürfte sich aber nach den jüngsten (zum Teil auch politisch bedingten) Kursrückschlägen und wegen der anhaltenden Sorge um die Entwicklungen in China nicht so schnell entfalten wie von uns erwartet.

**Gold.** Gold hat – trotz der starken Abverkäufe der letzten Monate – seine grundsätzliche Berechtigung als Kernbestandteil eines sinnvoll gestreuten Strategiedepots nicht eingebüßt. Goldinvestments könnten vor allem dann wieder in den Fokus rücken, wenn sich die derzeit abklingende Krisenstimmung als Trugschluss entpuppen sollte und zunehmend sichtbar wird, dass auch weiterhin steigende Zentralbankgelder nötig bleiben, um das Bankensystem funktionsfähig und die Konjunktur über Wasser zu halten. Eine Goldposition hat demnach einen gewissen Versicherungscharakter für das Portfolio. Sie sollte in Anbetracht der präsen- ter gewordenen Belastungsfaktoren für

den Goldpreis derzeit aber nicht zu üppig gewichtet sein. Wer auf dem aktuellen Niveau auf Zukäufe lauert, sollte noch vorsichtig agieren, zumal sich noch kein vernünftiger charttechnischer Boden gebildet hat. Gut möglich, dass sich der Goldpreis in den nächsten Monaten erst einmal seitwärts bewegt.

**Rohstoffe.** Übergewichtungen sollten auch bei breit gestreuten Rohstoffinvestments unterbleiben. Ohne eine merkliche globale Konjunkturerholung – die weiterhin auf sich warten lassen dürfte – sind die Aussichten für Rohstoffanlagen weiterhin eher spartanisch. Von gezielten Einzelwetten auf bestimmte Rohstoffpreisentwicklungen sollte Abstand gehalten werden.

**Alternative Investments.** Nachdem im Zuge der hohen Korrelation aller Anlageklassen während der jüngsten Marktkorrektur auch in diesem Sektor flächendeckend Rücksetzer zu beobachten waren, dürfte sich die Lage im zweiten Halbjahr wieder aufhellen. Triebfeder dafür sollte die wieder einsetzende, unabhängig voneinander verlaufende Performance der unterschiedlichen Anlageklassen sein, die sich viele alternative Anlageformen zunutze machen.

#### IHR ANSPRECHPARTNER BEI DER quirin bank AG



**Oliver Bindig**

Honorarberater

Tel.: 0531. 129 449-11

oliver.bindig@quirinbank.de



quirin bank

Als erste Honorarberatungsbank Deutschlands betreibt die quirin bank AG Bank- und Finanzgeschäfte in drei Geschäftsfeldern: Anlagegeschäft für Privatkunden (Private Banking), Beratung bei Finanzierungsmaßnahmen auf Eigenkapitalbasis für mittelständische Unternehmen (Investment Banking) sowie Mandantengeschäft (Business Process Outsourcing). Das Finanzinstitut ist 1998 gegründet worden, hat seinen Hauptsitz in Berlin und betreut gegenwärtig ca. 9.000 Kunden mit einem Anlagevolumen von knapp 2,5 Milliarden Euro. Im Segment Private Banking bietet die quirin bank seit 2006 ein neues Betreuungskonzept, das auf kompletter Kostentransparenz und Rückvergütung aller offenen und versteckten Provisionen beruht. Mit einer monatlichen Flatrate sind alle Gebühren abgedeckt. Darüber hinaus ist die Bank am Anlageerfolg beteiligt.

# Compliance – jetzt gelten neue Regeln

Auch Mittelständler sind zunehmend gefordert, gegenüber großen Kunden oder Behörden ihr gesetzeskonformes Verhalten zu dokumentieren. Ohne Compliance-Management-System könnten sie deshalb künftig lukrative Aufträge verlieren.

Text: Angelika Knop

**K**leine Geschenke erhalten die Freundschaft. Nach diesem Motto bedachte der Chef einer Lausitzer Firma für Abfallentsorgung seine Kunden, darunter kommunale Amtsträger. Hier eine Flasche Wein, da VIP-Karten für ein Motorsport-Event – keine Aufmerksamkeit war über 80 Euro wert. Bereits darin sah das Landgericht Cottbus aber eine strafbare Vorteilsgewährung und verurteilte den Mann im Dezember 2012 zu 14.400 Euro Geldstrafe. Teurer noch kamen wohl der monatelange Prozess und der Imageschaden. Anders als die Skandale von Siemens, Thyssen oder MAN stand der Fall zwar nur in der Lokalzeitung. Aber ein negativer Artikel gefährdet kleine Betriebe oft stärker als die Millionenstrafe einen Weltkonzern. Kunden oder Kredite bleiben aus, Wettbewerber fordern Schadensersatz.

**Ein CMS ist kein Feigenblatt.** „Gerade wenn man eine dünne Kapitaldecke oder nur wenige Geschäftspartner hat, kann einem bei Rechtsverstößen schnell der ganze Laden um die Ohren fliegen“, weiß Malte Passarge, Vorstandsvorsitzender des Instituts für Compliance im Mittelstand in Hamburg. Compliance nennt man das Befolgen von Regeln und Gesetzen. Das wird für Firmen heute immer schwieriger, weil die Vorschriften zu-

nehmen, die Gesetze strenger werden und die Kontrollen effektiver – insbesondere im Wettbewerbsrecht oder beim Umwelt- und Datenschutz. Und wenn Geschäftsführer oder Inhaber nicht ordentlich informieren, schulen oder kontrollieren, haften sie sowohl für ihre eigenen Fehler als auch für die ihrer Mitarbeiter. Gibt es beispielsweise keine klare Regelung zur Privatnutzung von Geschäftscomputern, wird der illegale Musikdownload des Azubis ganz schnell zum Problem für den Chef.

Als Lösung empfiehlt sich ein sogenanntes Compliance-Management-System (CMS): Das sind Vorschriften und Prozesse, an die sich alle Mitarbeiter halten müssen. „Aber ein CMS ist kein Feigenblatt. Es reicht nicht, ein paar Regeln aus dem Internet abzuwandeln, auszudrucken und ans Schwarze Brett zu hängen“, warnt Malte Passarge. Erstens müssen es die für den eigenen Betrieb richtigen Regeln sein. Am Anfang steht also die genaue Risikoanalyse, wo welcher Rechtsverstöße auftreten kann. In Einkauf und Vertrieb, insbesondere im Ausland, dürften Schmiergelder oder Absprachen das Problem sein, in der Produktion eher Arbeits- und Umweltschutz. Zweitens muss man die Regeln bekannt machen. Drittens muss man

darauf drängen, dass sie beachtet werden. Viertens muss das jemand kontrollieren, dokumentieren sowie Verstöße ahnden. Das kostet Zeit und Geld.

**Kunden wollen Taten sehen.** Vielleicht leistet sich deshalb nur jedes zweite mittelständische Unternehmen ein Compliance-Management, wie das Deloitte Mittelstandsinstitut 2011 ermittelte. Das Budget dafür liegt meistens weit unter 50.000 Euro, oft sogar unter 10.000 Euro im Jahr. Vor allem kleine, inhabergeführte Firmen haben seltener ein CMS und geben dafür weniger aus. Immer öfter aber müssen sie hier einfach investieren – weil es Geschäftspartner oder Kunden fordern, die Compliance in der ganzen Lieferkette sicherstellen wollen.

Bei der Zeon Europe GmbH in Düsseldorf kam der Anstoß vom japanischen Mutterhaus. Der weltweite Hersteller von Poly- und Elastomeren wünschte ein CMS bei der Tochtergesellschaft – angelehnt an die Verhaltensgrundsätze des Konzerns, aber mit freier Hand gestaltet, nach der deutschen sowie der europäischen Rechts- und Geschäftspraxis. Birgit Koll, Senior Managerin Administration & Logistics, übernahm die Aufgabe. Seit 2010 ist sie auch Compliance-Managerin der GmbH, zuständig für 36 Mitarbeiter in der Handels- und Vertriebszentrale sowie in den Niederlassungen Italien, Spanien und Frankreich. Das Wichtigste für sie dabei ist: „klare und verständliche Strukturen schaffen – und nichts versprechen, was Sie nicht halten können. Wenn das Management Compliance vorlebt, dann folgen auch die Mitarbeiter.“

**Ohne Training geht es nicht.** Daher berief sie alle vier Direktoren in ein sogenanntes Compliance-Komitee und ließ sie erst einmal eine Selbstverpflichtung unterschreiben. Dann wurden die Risiken der einzelnen Bereiche analysiert. Am Ende stand ein neuer

**Compliance nennt man das Befolgen von Regeln und Gesetzen. Das wird für Firmen heute immer schwieriger, weil die Vorschriften zunehmen, die Gesetze strenger werden und die Kontrollen effektiver – insbesondere im Wettbewerbsrecht oder beim Umwelt- und Datenschutz.**



Verhaltenskodex, der beispielsweise Geschenke an Mitarbeiter des öffentlichen Diensts verbietet oder auch vorschreibt, die Arbeitszeit im eigenen Betrieb zu kontrollieren.

Wenn Mitarbeiter jetzt wissen wollen, wie sie sich in bestimmten Situationen verhalten sollen, können sie sich darüber in einer Prozessdatenbank online informieren. Außerdem haben alle unterschrieben, diese Vorgaben zu beachten. Regelmäßige Trainings und Gespräche schaffen Sicherheit. „Durch das Compliance-Programm fühlen sich unsere Mitarbeiter nicht kontrolliert, sondern unterstützt“, so Birgit Koll. „Sie wissen, dass sie lieber einmal zu viel fragen sollen als zu wenig.“ Auf Messen darf man am Nachbarstand natürlich weiterhin den Kugelschreiber annehmen oder Small Talk mit dem

Wettbewerber machen. „Aber die Mitarbeiter sollen zumindest verstehen, dass so etwas auch einen falschen Eindruck erwecken könnte“, sagt Koll. Und wenn ihnen etwas auffällig vorkommt, sollen sie das auf einem Formblatt melden – auch anonym.

**Prioritäten sind wichtig.** Birgit Koll überprüft nicht nur alle Hinweise, sie berät sich auch einmal im Vierteljahr mit dem Compliance-Komitee und lässt das Compliance-Management-System durch Audits kontrollieren. Entwickelt hat sie das CMS mit der Compliance-Expertin Carmen Felsing in Kaarst. „Hat das Management verstanden, wo die Minen liegen, und setzt dann die richtigen Prioritäten, kann ein kleines oder mittleres Unternehmen ein Compliance-Programm in drei bis sechs Monaten einführen“,

ist Felsing's Erfahrung. Aber häufig bleiben Firmen auf halber Strecke stehen, ernennen keinen Compliance-Officer oder machen keine regelmäßigen Berichte.

**Überprüfung ist ein Muss.** Friederike Heitz von der Tetra GmbH in Melle bei Osnabrück plant beim Thema Compliance langfristig. Die Justiziarin des Herstellers von Produkten rund um Aquarien und Gartenteiche gibt dem Aufbau des CMS in ihrem Unternehmen mindestens drei Jahre Zeit. „Ein Compliance-Programm können Sie nicht aufpfropfen, es muss leben und gelebt werden.“ Aus diesem Grund hat sie in allen Abteilungen erst einmal intensiv erfragt, welche Regeln notwendig sind, welche es bereits gibt und wie sie befolgt werden. In vielen Betrieben sieht das unter dem täglichen Zeit- und Kostendruck nämlich anders aus als auf dem Papier. Da gerät schnell in Vergessenheit, dass es nicht ausreicht, das günstigste Angebot nur telefonisch einzuholen, wenn nicht zugleich das zweite und dritte schriftlich festgehalten ist. „Compliance ist eben auch Dokumentation und Überprüfung“, meint Friederike Heitz. „Davon muss man die Mitarbeiter mit viel Fingerspitzengefühl überzeugen.“

Da sie für diese Aufgabe mit viel Zeitaufwand rechnet, geht Friederike Heitz Schritt für Schritt vor. Begonnen hat sie erst einmal mit einer Richtlinie zum Thema Korruption. Das ist zwar sehr viel Arbeit, bedeutet für das Unternehmen aber nicht nur Rechtssicherheit, sondern auch positives Marketing, betont die Unternehmensjuristin: „Wir zeigen damit, dass wir uns eines Risikos bewusst sind und gute Strukturen schaffen wollen.“

## Die wichtigsten Bausteine für mehr Sicherheit

Daran sollten Sie beim Aufbau eines Compliance-Management-Systems denken

**Compliance-Management-System (CMS):** Wie genau ein CMS auszusehen hat, ist gesetzlich nicht geregelt. Orientierung bieten Standards wie IDW PS980 vom Institut der Deutschen Wirtschaftsprüfer oder TR CMS 101:2011 vom TÜV Rheinland. Der Arbeitskreis Corporate Compliance hat einen „Kodex zur Abgrenzung von legaler Kundenpflege und Korruption“ entwickelt. Außerdem kann man sich an Großunternehmen orientieren, die ihre Richtlinien im Internet veröffentlicht haben. Gibt es im eigenen Betrieb keine Fachleute, sollte man sich externen Rat holen, etwa von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern oder Juristen.

**Compliance-Manager/Officer:** Er sorgt für die Einhaltung der Regeln. Häufig übernimmt der Geschäftsführer diese Aufgabe, weil er ohnehin haftet. Andere Personen sollten sich durch Vertrag und Versicherung für diese Verantwortung absichern. In der Einführungsphase ist der Aufwand oft hoch, auch später sollte wöchentlich dokumentiert und kontrolliert werden.

**Whistleblowing:** Damit Hinweise auf mögliches Fehlverhalten vertraulich bleiben, empfiehlt sich eine externe Anlaufstelle, persönlich oder als telefonische Hotline. Erreichbar sein sollte dort ein Anwalt oder ein Ombudsmann, etwa ein angesehener Mitarbeiter im Ruhestand.

**Zahlenkontrolle:** Zu einem funktionierenden CMS trägt auch der Steuerberater bei. Er sorgt dafür, dass der Firmenchef seine steuerlichen Pflichten erfüllt und die organisatorischen Bedingungen schafft, um steuerliche Haftungsrisiken und strafrechtliches Fehlverhalten auszuschließen. Und er kann Ungereimtheiten bemerken, die im Betrieb übersehen wurden.

Quelle: TRIALOG, Das Unternehmerrmagazin Ihrer Berater und der DATEV, Herausgeber: DATEV eG, Nürnberg, Ausgabe 03/2013

# Verlustrechnung – spendabler Fiskus

Rote Zahlen können in der Einkommensteuererklärung künftig bis zu zwei Millionen Euro zurückgetragen werden.

Text: Marco Düte



**Verlustverrechnung:** Sie erfasst Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit, nicht selbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte.

**Einkommensteuererklärung:** Bei den ersten drei Einkunftsarten ist der Gewinn, sonst der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten anzugeben. Dabei fließen Einkünfte einer Einkunftsart zusammen, etwa aus mehreren Betrieben oder der Vermietung mehrerer Immobilien. Dann werden Verluste aus der jeweiligen Einkunftsart mit positiven Einkünften anderer Einkunftsarten saldiert.

**Ausnahmen:** Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften sind nur mit Einkünften in diesem Bereich verrechenbar. Die auch als Spekulationsgewinne bezeichneten Einkünfte – etwa beim Verkauf einer Immobilie innerhalb von zehn Jahren seit Erwerb – fließen nicht in die Saldierung ein. Sie dürfen aber mit einem Spekulationsgewinn im Vorjahr verrechnet werden. Gleiches gilt für Verluste aus gewerblicher Tierzucht oder Tierhaltung.

**Verlust:** Das negative Ergebnis der Saldierung trägt das Finanzamt vorrangig vor Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen sowie sonstigen Abzugsbeträgen auf das Vorjahr zurück, auch wenn dieser Steuerbescheid bestandskräftig ist. Das heißt: Steuerrückerstattung für das vergangene Jahr, falls der Unternehmer Gewinne erzielt hatte.

**Beispiel:** 2012 hat der Selbstständige durch Saldierung der Einkünfte einen Verlust von 300.000 Euro. 2011 war der Gesamtbetrag der Einkünfte 500.000 Euro. Das Finanzamt zieht davon 300.000 Euro ab, berechnet Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer aus dem um 300.000 Euro verminderten zu versteuernden Einkommen und überweist die Steuererstattung für 2011. Soll der Fiskus nur einen Teil des Verlusts auf das Vorjahr zurücktragen, etwa, damit nicht Sonderausgaben und andere Abzüge verloren gehen, muss das in der Steuererklärung angegeben werden. Dabei hilft der Steuerberater.

**Höchstbetrag:** Bis 2012 betrug die Obergrenze für den Verlustrücktrag 511.500 Euro (Verheiratete: 1.023.000 Euro). Dieser Betrag wurde zu Jahresbeginn auf eine Million Euro (Verheiratete: zwei Millionen) erhöht und kann erstmals auf negative Einkünfte angewendet werden, die bei Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte im Veranlagungszeitraum 2013 nicht ausgeglichen werden.

**Verlustvortrag:** Reicht der Verlustrücktrag nicht aus, um den Verlust zu verrechnen, kann ihn der Unternehmer mit Einkünften der Folgejahre ausgleichen –

unbeschränkt aber nur bis zu einer Million Euro (Verheiratete: zwei Millionen). Von einem höheren Betrag erkennt der Fiskus nur 60 Prozent an.

Quelle: TRIALOG, Das Unternehmermagazin Ihrer Berater und der DATEV, Herausgeber: DATEV eG, Nürnberg, Ausgabe 03/2013

Einkommensteuererklärung 2012	
Einkünfte:	
Angestellter Geschäftsführer:	+ 85.000
Kapitalvermögen:	+ 5.000
Verluste:	
Aus dem Betrieb:	- 390.000
<b>Saldo 2012:</b>	<b>- 300.000 Verlust</b>
Einkommensteueränderung 2011	
Gesamtbetrag der Einkünfte 2011:	+ 500.000
Verlustrücktrag 2012 auf 2011	- 300.000
Gesamtbetrag der Einkünfte 2011 nach Verlustverrechnung	+ 200.000
Zu versteuerndes Einkommen 2011 im Beispiel ebenfalls	+ 200.000
Alte Steuerbelastung für 2011 (Steuersatz, vereinfacht 42%)	210.000
Neue Steuerbelastung für 2011 (Steuersatz vereinfacht 38%)	76.000
<b>Steuererstattung für 2011:</b>	<b>134.000</b>

ZELEBRIERTE DRUCKKUNST  
SEIT 114 JAHREN.

114



wanderer  
SCHWARZE KUNST SEIT 1899

Wanderer Werbedruck Horst Wanderer GmbH

Georgstraße 7 • 31848 Bad Münder • Tel.: 05042. 93 31 33 • eMail: info@wanderer-druck.de • www.wanderer-druck.de

# Tachografenpflicht – verzerrte Wahrnehmung

In vielen Betrieben verursachen digitale Fahrtenschreiber seit einigen Jahren hohe Kosten. Trotzdem will das Europaparlament den Einsatz der Geräte in den Transportern von noch mehr kleinen und mittleren Unternehmen vorschreiben.

Text: **Monika Hofmann**



„Bürokratieabbau sieht anders aus“, schimpft Walter Schmitt. Der Inhaber des Elektrobetriebs TV Schmitt Electronics in Oberschleißheim bei München mahnt die EU, sich auf ihr ursprüngliches Ziel zu besinnen – und den Dschungel aus Regeln und Vorgaben zu lichten. Die Europaparlamentarier aber planen mit der Verschärfung der Tachografenpflicht gerade das Gegenteil. Wenn es nach ihnen geht, müssen Fahrzeuge schon ab einem zulässigen Gesamtgewicht von 2,8 Tonnen statt bisher 3,5 Tonnen mit digitalen Tachografen ausgerüstet werden. „Das würde viele Handwerksbetriebe in die Bredouille bringen, denn die meisten nutzen Transporter dieser Gewichtsklasse“, fürchtet Schmitt.

**Viel Mehrarbeit befürchtet.** Firmenchefs, die in neue Fahrzeuge investieren wollen,

sollten darum unbedingt die Frage klären, ob sie den digitalen Tachografen brauchen. Der erhöht nicht nur den Kaufpreis um rund 500 Euro, sondern erfordert auch eine regelmäßige Datenpflege. Daher erwartet Schmitt einen hohen monatlichen Mehraufwand. „Die im digitalen Tachografen gespeicherten Daten müssen kontinuierlich ausgelesen und elektronisch archiviert werden“, so der Firmenchef. „Zudem braucht jeder Fahrer und jeder Unternehmer spezifische Karten: In den Betrieben wuchert damit der bürokratische Aufwand munter weiter.“

Für welche Fahrzeuge ist nach aktueller Rechtslage der digitale Tachograf bereits Pflicht? „Seit 2006 haben Unternehmer alle neuen gewerblich genutzten Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen mit einem digitalen Fahrten-

schreiber auszurüsten“, erläutert Frank-Peter Gentze, Leiter des Referats Sozialpolitik und Berufsbildung des Bundesverbands Güterkraftverkehr, Logistik und Entsorgung (BGL) in Frankfurt am Main. „Egal, ob sie diese im Fern- oder nur im Nahverkehr einsetzen.“ In Fahrzeugen, die damals schon zum Flottenbestand zählten, reichen analoge Fahrtenschreiber. Für kleine und mittlere Betriebe wird das schnell zu einem Kraftakt, weil sie neben dem Kontrollgerät sowie den Fahrer- und Unternehmerkarten auch noch entsprechende Lesegeräte und Software brauchen sowie klare Vorgaben einhalten müssen (siehe Kasten). Zwar lassen sich die Daten zum Flottenmanagement nutzen. „Doch das ist eher für größere Transportfirmen interessant, die anderen müssen viel Aufwand betreiben, ohne davon zu profitieren“, so Frank-Peter Gentze. Die Kontrolle



der Lenk- und Ruhezeiten sei einfacher zu erreichen, so der Experte. „Zumal Manipulationen auch beim digitalen Tachografen möglich sind, die aber weniger Spuren hinterlassen als bei analogen Täuschungsmanövern.“

**Ausnahmen könnten fallen.** Für Betriebe vor allem im Handwerk gelten bislang Ausnahmen: Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 7,5 Tonnen, die in einem Umkreis von 50 Kilometern vom Standort des Unternehmens für bestimmte berufliche Tätigkeiten genutzt werden, sind von der digitalen Tachografenpflicht befreit, sagt Horst Roitsch vom Bundesamt für Güterkraftverkehr (BAG) in Köln. „Dazu zählen vor allem Fahrzeuge, mit denen der Fahrer Material, Ausrüstungen oder Maschinen transportiert, die er für seine Tätigkeit benötigt, oder Fahrzeuge, die eine bestimmte, besondere Ausstattung haben, etwa als Verkaufswagen auf Märkten.“ Grundvoraussetzung ist, dass das Lenken des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt, betont der Experte.

**Unendlicher Feldversuch.** Der Anteil an Fahrzeugen mit digitalem Kontrollgerät bei deutschen Unternehmen beträgt gut 70 Prozent. „Der digitale Tachograf hat sich bewährt“, meint Roitsch. Zwar ist es zeitaufwendiger als beim analogen Kontrollgerät, die Daten aus dem Massenspeicher sowie der Fahrerkarte zu prüfen und zu analysieren. Doch dafür lassen sich Lenk- und Ruhezeiten exakt auswerten. „Das regelmäßige

## KOMPLEXES SYSTEM IM FÜHRERSTAND

Aus diesen fünf Bausteinen besteht der digitale Tachograf

**Kontrollgerät:** Damit lassen sich die Lenk- und Ruhezeiten für 365 Tage aufzeichnen, speichern und auslesen sowie die Geschwindigkeitsdaten der vergangenen 24 Stunden nachvollziehen.

**Fahrerkarte:** Sie speichert Fahreraktivitäten, Ereignisse und Störungen. Die personenbezogene Karte kann der Fahrer nur einmal beantragen. Sie gilt fünf Jahre und kostet rund 40 Euro.

**Unternehmenskarte:** Sie ermöglicht es, Daten auszulesen. Alle 28 Tage muss der Firmenchef die Daten der Fahrerkarte und des Massenspeichers archivieren. Sie lassen sich zum Flottenmanagement nutzen. Die Karte gilt fünf Jahre, sie kostet rund 40 Euro.

**Werkstattkarte:** Qualifizierte Werkstattfachkräfte erhalten sie für Einbau und Wartung digitaler Kontrollgeräte. Sie kostet je nach Land zwischen 31 und 52 Euro und gilt für ein Jahr.

**Kontrollkarte:** Damit können Polizisten sowie Mitarbeiter von Gewerbeaufsicht oder Bundesamt für Güterverkehr (BAG) die gespeicherten Daten auslesen und überprüfen.

**Informationen:** Mehr zum Thema finden Sie unter [www.bag.bund.de](http://www.bag.bund.de) und [www.kba.de](http://www.kba.de).

Herunterladen der Daten und Aufbewahren war anfangs sicher mit zusätzlichem Aufwand verbunden“, so Roitsch. Da diese Vorgänge aber elektronisch erfolgten, dürfte sich dieser Mehraufwand im Rahmen halten, wenn ein entsprechendes System etabliert ist.

Dass die neuen Geräte sicherer werden, Fernabfragen ermöglichen und sich leichter ins betriebliche Management integrieren lassen, wünscht sich der EU-Verkehrsminister. Er diskutiert jetzt, wie die nächste Generation des digitalen Tachografen aussehen könnte. BGL-Experte Gentze befürchtet

allerdings, dass dabei erneut die Bedürfnisse der kleineren Firmen nach einer einfachen und zuverlässigen Technik ignoriert werden. „Das war auch schon bei Einführung der digitalen Technik so“, kritisiert er. „Die EU hat einen Feldversuch gestartet, der noch bis heute läuft – auf dem Rücken der kleinen und mittleren Unternehmen.“

Quelle: TRIALOG, Das Unternehmermagazin Ihrer Berater und der DATEV, Herausgeber: DATEV eG, Nürnberg, Ausgabe 03/2013

Wer in der Lotterie gewinnen will,  
sollte bereit sein einen Schein abzugeben.

Gestaltung und Produktion  
von Print- und Digitalmedien >>>>

 **MEDIEN-DESIGN**

Frank Kurowski  
Stormstr. 1a | 29664 Walsrode  
Tel.: 05161 - 787 25 85  
E-Mail: [info@sd-mediendesign.de](mailto:info@sd-mediendesign.de)

# Computermäuse – Schluss mit dem Schmerz

Wer viel am Rechner arbeitet, zwingt seine Finger, Hände und Arme dauernd zu Höchstleistungen. Ergonomisch geformte Mäuse verhindern chronische gesundheitliche Probleme. Manchmal lohnt sich sogar der Einsatz von Fußpedalen.

Text: **Angelika Knop**



**G**isela Schramowski steckte mitten in einem großen Projekt. Seit drei Monaten hatte die selbstständige Web-Entwicklerin in Zeitlarn bei Regensburg täglich viele Stunden am Computer gesessen, auch an den Wochenenden. „Da kamen plötzlich wie aus heiterem Himmel diese Schmerzen“, erinnert sie sich an jenen Tag im Juli 2012. „Am rechten Unterarm beim Handgelenk, wo man den Puls misst, tat jede Berührung weh.“ An dieser Stelle lag ihr Arm auf

der Tischkante, wenn sie die Computermaus bediente.

Also polsterte sie das Handgelenk mit einer dicken Frotteesocke. Doch dies linderte nur den Druckschmerz. Immer wenn das Grafikprogramm einen Mausklick erforderte, zog es weiter in ihrer Unterarmsehne. Gisela Schramowski konnte so kaum arbeiten, aber sie musste den Auftrag erfüllen. Daher suchte sie Rat im Internet und stellte selbst die Dia-

gnose: Sie hatte einen „Mausarm“ – die vermutlich häufigste Variante des RSI-Syndroms.

**Büroarbeit ist oft Stress pur.** RSI ist die Abkürzung für Repetitive Strain Injury, eine Erkrankung durch wiederholte Belastung. Für den Körper ist die Arbeit mit einer herkömmlichen Computermaus nämlich purer Stress. Von Natur aus hängen unsere Arme entspannt seitlich am Körper. Beim Tippen oder Klicken allerdings strecken wir sie um

90 Grad verdreht nach vorne. Wir halten die Hände unter ständiger Anspannung im Gelenk nach oben geknickt und bewegen die Finger. Dabei leistet der Zeigefinger an der Maus Schwerstarbeit: mehrere Hundert oder sogar Tausend Klicks am Tag. Irgendwann kann es deshalb in den Fingern, im Handgelenk, im Arm oder auch am Ellenbogen anfangen zu kribbeln, zu zwicken oder zu schmerzen, weil die Muskeln, Sehnen, Gelenke oder Nerven massiv gereizt oder verletzt sind. Wenn die Hand die Maus weit weg vom Körper führt, verspannen sich oft auch Schulter und Nacken. Wer das ändern oder besser gleich vermeiden will, muss die Ursache bekämpfen: die falsche Arbeitshaltung und -belastung. Gisela Schramowski bestellte im Internet ein Gel-Mauspad, um den schmerzenden Arm weich zu lagern und den unnatürlichen Knick im Handgelenk zu vermeiden. In einem Elektronikmarkt kaufte sie „nach mindestens einer Stunde Probieren“ eine Gamer-Maus für Computerspiele, bei der alle Finger bequem aufliegen und die Hand im 45-Grad-Winkel besser entspannen kann. Nach drei Wochen waren ihre Beschwerden weitgehend verschwunden. Aber da die Freiberuflerin manchmal noch ein Druckgefühl an der Auflagestelle hat, will sie auch eine explizit ergonomische Maus ausprobieren, von denen manche umfasst werden wie ein Steuerknüppel.

**Ergonomie hat ihren Preis.** „Die eine ergonomische Maus, die zu jedem Menschen passt, gibt es nicht“, sagt Kaprel Demircioglu.

... dabei leistet der Zeigefinger an der Maus Schwerstarbeit: mehrere Hundert oder sogar Tausend Klicks am Tag. Irgendwann kann es deshalb in den Fingern, im Handgelenk, im Arm oder auch am Ellenbogen anfangen zu kribbeln, zwicken oder schmerzen, weil die Muskeln, Sehnen, Gelenke oder Nerven massiv gereizt oder verletzt sind.

„Je nach Anwendung und Beschwerdebild können sich ganz unterschiedliche Varianten anbieten, das muss jeder selbst ausprobieren.“ Und oft, so der Frankfurter Ergonomieberater, ist mehr als nur eine neue Maus erforderlich, um gesundheitliche Schäden zu verhindern: „Ich sehe mir immer den ganzen Arbeitsplatz an und suche mit dem Kunden nach einer Gesamtlösung.“ Vom Licht bis zum Stuhl kann alles eine falsche Arm- oder Handhaltung begünstigen. Unter anderem muss der Schreibtisch die richtige Höhe und Tiefe haben, damit die Unterarme ganz aufliegen und die Schulter entspannt ist. Armlehnen am Stuhl oder aufsteckbare, bewegliche Armstützen an der Tischplatte erfüllen den gleichen Zweck.

„Und man sollte immer so körperzentriert wie möglich arbeiten – also am besten mit der Maus vor dem Bauch“, rät Demircioglu. Kabelsalat könne eine Bluetooth-Verbindung vermeiden. Oder eine ergonomische Tastatur, die sich in umgekehrter V-Form aufklappen lässt und in der Mitte Platz für die Maus bietet. „Leider kommen die meisten Kunden erst zu mir, wenn sie schon Beschwerden haben“, bedauert der Ergonomieberater. „Präventiv wird selten etwas getan – weder von Einzelpersonen noch von Betrieben.“ Das hat oft fatale Auswirkungen: Ohne Gegenmaßnahmen kann der Schmerz chronisch werden und lässt dann auch in Arbeitspausen nicht mehr nach.

**Die Investition lohnt sich.** So weit wollte es Michael Spiegler weder für sich noch für seine Beschäftigten kommen lassen. Der Chef der Druckerei Michael Spiegler im hessischen Bad Vilbel hat daher die Arbeitsplätze in Grafik und Verwaltung mit ergonomischen Mäusen ausgestattet. Seine Angestellten hatten zwei Modelle zur Wahl. „Jetzt haben wir Wellness im Büro“, freut sich Spiegler. Die Geräte kosteten zwar rund das Fünffache ihrer Vorgänger, bieten aber auch mehr Funktionen. Spiegler selber hat sich gleich in seine neue Maus verliebt. Ein dritte Taste erspart ihm das Scrollen – und auch das gelegentliche Ziehen im Unterarm ist verschwunden. Für den Firmenchef der beste Beweis, dass sich so eine Ausgabe lohnt: „Wir investieren gern in die Gesundheit unserer Mitarbeiter. Erstens ist uns an ihrem Wohl gelegen und zweitens rentiert sich das, wenn dann keiner wegen eines Mausarms zu Hause bleiben muss.“

## DIE WICHTIGSTEN TIPPS FÜR DIE BÜROARBEIT

So wirken Sie gesundheitlichen Problemen durch eine falsche Haltung entgegen

**Abwechslung schaffen:** Benutzen Sie die Maus nur dann, wenn keine Tastaturbefehle möglich sind. Steuern Sie die Maus zwischendurch mit der anderen Hand. Betreiben Sie unterschiedliche Mäuse an einem Rechner, um Ihren Fingern etwas Abwechslung zu verschaffen.

**Belastung verringern:** Führen Sie die Maus möglichst vor Ihrem Körper. Wählen Sie im Menü eine hohe Geschwindigkeit für einen kleineren Bewegungsradius. Programmieren Sie Tasten mit den für Sie wichtigsten Befehlen, um etwa Doppelklicks zu vermeiden.

**Arbeitsplatz anpassen:** Stellen Sie Stuhl, Tisch und Bildschirm so ein, dass Ihre Unterarme ganz aufliegen und die Oberarme dazu einen 90-Grad-Winkel bilden. Falls nötig, sollten Sie sich eine Investition in neue Möbel gönnen.

**Computermaus austauschen:** Testen Sie ergonomische Modelle und probieren Sie, wie diese Mäuse sich durch Handauflagen ergänzen lassen, die sogenannten Gelpads. Viele Händler bieten dafür Probestellungen oder Verleih an.

**Alternativen ausprobieren:** Ersetzen lässt sich die Maus durch Touchpad, Trackball, Stift oder Griffel mit oder ohne Tablett, beidhändig zu bedienende Rollstäbe an der Tastatur, Software zur Spracherkennung und sogar Fußpedale.

**Ans Betriebssystem denken:** Nicht jede Maus funktioniert mit Mac und Linux. Oft sind Funktionen eingeschränkt, häufig lassen sie sich auch gar nicht programmieren. Manchmal müssen dafür eigens Treiber aus dem Netz geladen werden.

**Verspannungen vermeiden:** Machen Sie während der Arbeit regelmäßige Pausen für Dehn- und Kräftigungsübungen sowie Entspannung.

**Informationen:** Mehr erfahren Sie unter [www.rsi-syndrom.de](http://www.rsi-syndrom.de) und [www.ergo-online.de](http://www.ergo-online.de).

Quelle: TRIALOG, Das Unternehmerrmagazin Ihrer Berater und der DATEV, Herausgeber: DATEV eG, Nürnberg, Ausgabe 03/2013

# Internationales Controlling – Zahlen ohne Grenzen

Ausländische Tochtergesellschaften deutscher Unternehmen nutzen häufig ein nationales Buchführungsprogramm. Mit DATEV-Lösungen lassen sich Finanzdaten der Niederlassungen problemlos in die Software der Zentrale importieren.

Text: **Jürgen Rade**

Schon Johann Christoph Friedrich Schiller wusste: „Wer nicht mit der Zeit geht, geht mit der Zeit.“ Sicher hat der deutsche Dramatiker und Lyriker nicht an die moderne Unternehmensführung gedacht, aber gerade hier kommt seine Erkenntnis regelmäßig zur Anwendung. Erfolgreiche Firmen investieren stetig in Innovationen und entwickeln ihr Geschäftsmodell weiter. Das gilt auch für die Hutzel Unternehmensgruppe, einen Familienbetrieb in dritter Generation.

**Regeln im Ausland beachten.** Firmengründer Gustav Hutzel startete 1948 in Stuttgart-Möhringen mit der Produktion hochwertiger Uhren für den regionalen Markt. 1965 übernahm Eberhard Hutzel die Geschäftsführung und erkannte das Potenzial der Automobilindustrie. Er forcierte die Konzentration auf Präzisionsdrehteile und machte das Unternehmen zum Marktführer für Zündkerzen-Entstörstäbe. Mit dem Eintritt seiner Söhne Jochen und Jörg Hutzel wurde die Expansion mit neuen Dienstleistungen und Produkten auch für Maschinenbau sowie Medizintechnik vorangetrieben. Heute ist der Zulieferer mit 350 Mitarbeitern an sechs Standorten ein gefragter Partner mit den Kernkompetenzen Präzisionsdrehen, Medizintechnik sowie Automation.

Mit der Zeit ging Eberhard Hutzel auch bei der Internationalisierung. 2002 wagte er mit der Übernahme eines tschechischen Betriebs den ersten Schritt ins Ausland, 2003 gründete er dort die Firma Hutz-EL. So kann seine Gruppe kostengünstig intelligente Dienstleistungen im Bereich Drehtechnik und Einzelteilerfertigung anbieten. Der Schritt über die Grenze erforderte aber Veränderungen im kaufmännischen Bereich, da jetzt mit Zahlen aus zwei Ländern gearbeitet werden muss. Die Daten laufen bei Nicole Jahn zusammen. Die Diplom-Betriebswirtin ist bei der Hutzel DrehTech GmbH für das zentrale Controlling der Unternehmensgruppe zuständig und versorgt das Management mit entsprechenden Informationen. Das lokale

Buchführungsprogramm der tschechischen Firmentochter berücksichtigt nationale Gewohnheiten und Gesetze. Für konsolidierte betriebswirtschaftliche Auswertungen werden die Buchführungsdaten allerdings im DATEV Rechnungswesen gebraucht. „Das lief dann lange über das ACCESS-Programm, war aufwendig und fehleranfällig durch die händische Erfassung“, erinnert sich Nicole Jahn.

**Daten in die Zentrale holen.** Also suchte sie mit dem Steuerberater und einem DATEV-Experten andere Möglichkeiten. „Zunächst waren wir skeptisch, ob sich Daten, die auch noch nach einem eigenen Kontenrahmen verbucht wurden, so einfach aus einem anderen Buchführungsprogramm übertragen lassen würden“, schildert Jahn ihre anfänglichen Zweifel. Aber sie blieb optimistisch und definierte klare Anforderungen: Die Buchungsbestände sollten so übertragen werden, wie sie verbucht wurden, also nach tschechischer Gesetzgebung – und zwar auf der Ebene der monatlichen Umsätze auf den Konten oder auf der Ebene einzelner Buchungsvorgänge. Eine Berechnung der Mehrwertsteuer nach der Datenübernahme war nicht nötig, weil sie im nationalen Buchführungsprogramm aufgeführt wird. „Grundlage der automatischen Datenübernahme ist die Kontenüberleitungsdatei, in der jedem tschechischen Konto ein deutsches zugeordnet wird“, so Jahn.

Mutter- und Tochtergesellschaft einigten sich für alle Kosten, auf welches Konto sie zu verbuchen sind. Wichtig ist, dass beide Seiten wissen und sich daran halten, welche Inhalte ein Konto hat. Für die Büromiete etwa legten die Deutschen die Bezeichnung des Kontos nach SKR03 und SKR04 fest. Die Tschechen bezeichnen das Konto nach den nationalen Gewohnheiten. Eine Grundregel ist die Erhaltung des grundsätzlichen Charakters der Konten. Handelt es sich in der tschechischen Buchführung um ein Aufwandskonto, ist es das auch im SKR03 oder SKR04.

„Bei den grundsätzlichen Überlegungen dazu half uns natürlich unser Steuerberater“, berichtet Nicole Jahn. Bei der Umstellung des Systems, von der Definition der Export- und Importformate sowie der Qualität der übertragenen Daten bis zur Konvertierung – und auch bei der Schulung des Personals –, unterstützte ein DATEV-Experte. „Danach wurde ergänzend zur bestehenden Buchführungssoftware an unserem Standort in Tschechien das Programm DATEV-BALANCE installiert, das jetzt quasi als Datendrehzscheibe fungiert und die Daten für den Import ins DATEV Rechnungswesen hier bei uns vorbereitet“, erklärt Jahn. „So können wir Summen und Salden, aber auch Einzelbuchungssätze einlesen.“

**Kosten genauer berechnen.** Eingegeben werden die Einzelbuchungssätze in der tschechischen Währung, weil sonst aufgrund der Datenmenge zu große Umrechnungsdifferenzen entstehen würden. Die Umrechnung der Daten erfolgt bei der Ausgabe der betriebswirtschaftlichen Auswertungen. „Entscheidend ist, dass wir mit den Einzelbuchungssätzen eine tschechische Kosten- und Leistungsrechnung erstellen können, die die Grundlage für Kalkulationen bildet“, ist Jahn zufrieden. Beim Einlesen von Summen und Salden werden Daten nach dem vorher eingegebenen Wechselkurs von Euro zu Tschechischer Krone umgerechnet und lassen sich wie gewohnt in betriebswirtschaftlichen Auswertungen ausweisen. „So ist die Konsolidierung der verschiedenen Standorte problemlos möglich“, freut sich Nicole Jahn, die bereits weiterdenkt. „Durch diese DATEV-Lösung stehen uns in kürzester Zeit alle Buchführungsdaten exakt zur Verfügung und können im Controlling weiterverarbeitet werden – daher ist sie auch für unsere neuen Standorte in der Türkei und Mexiko interessant.“

Quelle: TRIALOG, Das Unternehmermagazin Ihrer Berater und der DATEV, Herausgeber: DATEV eG, Nürnberg, Ausgabe 03/2013

# Impressum-Check für Ihre Website

**PAUSCHAL:** 149,- €

Die erforderlichen Angaben im Impressum einer Website haben mittlerweile einen erheblichen Umfang angenommen. Die Verletzung der Pflichtangaben ist ein beliebter Abmahngrund und erzeugt unnötigen finanziellen Schaden. HSP RECHT analysiert Ihr Impressum auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

Wenn auch Sie Rechtssicherheit und eine optimale Gestaltung Ihres Website-Impressums wünschen, setzen Sie sich einfach mit uns in Verbindung.



**Dirk Meyer**

Rechtsanwalt, Steuerberater,  
Fachanwalt für Steuerrecht



**Stefan Heine**

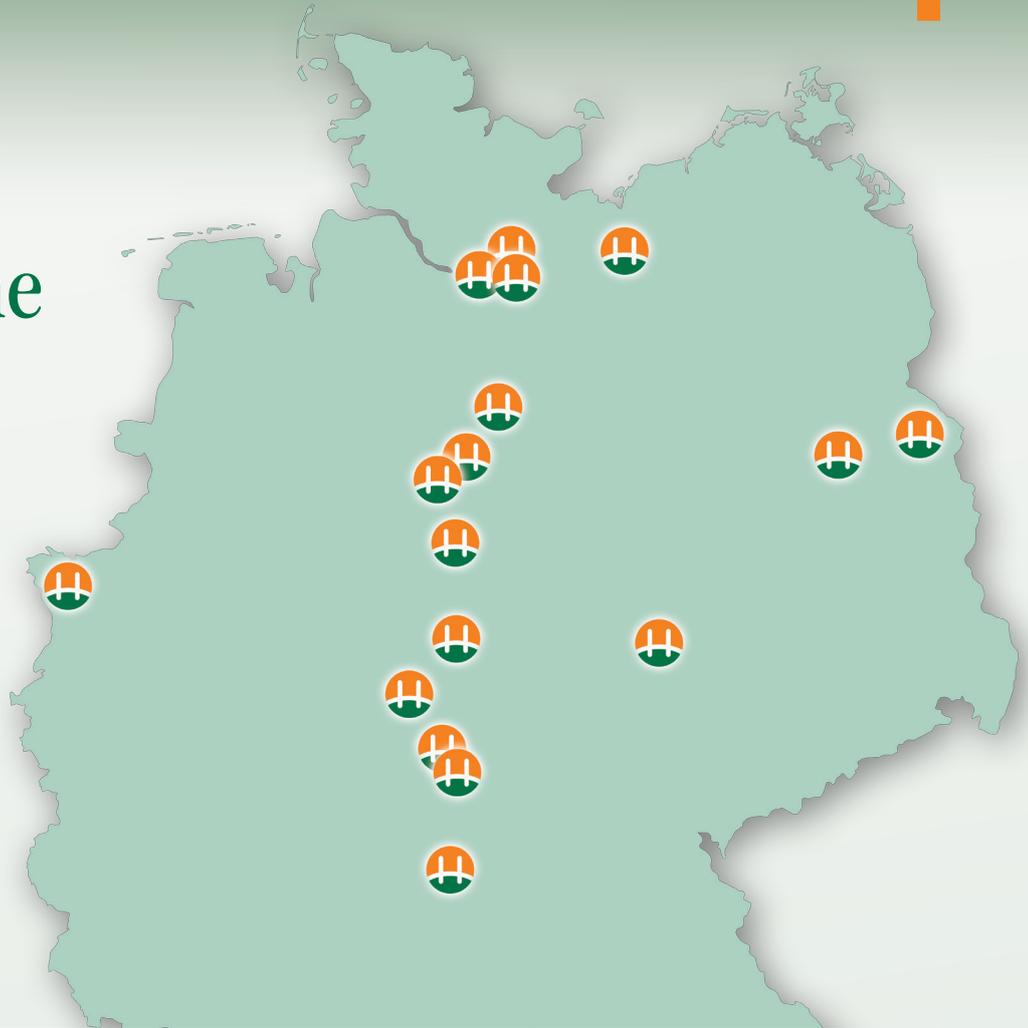
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

**Wir freuen uns auf Sie.**

Telefon: 0511. 399 64-0

eMail: [hannover@hsp-recht.de](mailto:hannover@hsp-recht.de)

# HSP – in Ihrer Nähe



## HSP ADVICE® DE

**HSP ADVICE Unternehmensberatung GmbH & Co. KG**

**Zentrale Hannover:** Gehägestraße 20 J • 30655 Hannover • Tel.: +49 (0) 511 / 22 00 13-0 • Fax: +49 (0) 511 / 22 00 13-99

**Büro München:** Möhlstraße 34 • 81675 München • Tel.: +49 (0) 89 / 41 61 77 8-61 • Fax: +49 (0) 89 / 41 61 77 8-62

eMail: hannover@hsp-advice.de und muenchen@hsp-advice.de • Internet: www.hsp-advice.de



cand. jur. oec.  
**Stephan Böttger**  
Geschäftsführer  
Durchwahl: 0511 / 22 00 13-0  
Fax: 0511 / 22 00 13-99  
s.boettger@hsp-advice.de



Dipl.-Wirtschaftsjurist (FH)  
**Björn Kirsch**  
Geschäftsführer  
Durchwahl: 0511 / 22 00 13-0  
Fax: 0511 / 22 00 13-99  
b.kirsch@hsp-advice.de

## HSP RECHT® DE

**HSP RECHT Meyer & Partner Rechtsberatungsgesellschaft**

**HANNOVER:** Gehägestraße 20 Q • 30655 Hannover • Tel.: +49 (0) 511 / 399 64-0 • Fax: +49 (0) 511 / 399 64-25

**HILDESHEIM:** Itzumer Hauptstraße 14 D • 31141 Hildesheim • Tel.: +49 (0) 5064 / 951 28-0 • Fax: +49 (0) 5064 / 951 28-29

eMail: hannover@hsp-recht.de und hildesheim@hsp-recht.de • Internet: www.hsp-recht.de/hannover



Dipl.-Finanzwirt **Dirk Meyer**  
Geschäftsführender Partner  
Rechtsanwalt · Steuerberater  
Fachanwalt für Steuerrecht  
Durchwahl: 05064 / 951 28-0  
Direktfax: 0911 / 147 55-187  
d.meyer@hsp-recht.de



**Stefan Heine**  
Geschäftsführender Partner  
Rechtsanwalt · Fachanwalt für  
Steuerrecht  
Durchwahl: 0511 / 399 64-0  
Direktfax: 0911 / 147 55-164  
s.heine@hsp-recht.de

# HSP REVISION® DE

## HSP REVISION GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

**HANNOVER:** Gehägestraße 20 Q • 30655 Hannover • Tel.: +49 (0) 511 / 399 64-0 • Fax: +49 (0) 511 / 399 64-25

eMail: kontakt@hsp-revision.de • Internet: www.hsp-revision.de

**GÖTTINGEN:** Stresemannstraße 28c • 37079 Göttingen • Tel.: +49 (0) 551 / 30 70 25-15 • Fax: +49 (0) 551 / 30 70 25-99

eMail: goettingen@hsp-revision.de • Website: www.hsp-revision.de/goettingen



Dipl.-Ingenieur  
**Jochen Wenzel**  
Geschäftsführender Partner  
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer  
Durchwahl: 0511 / 399 64-0  
Direktfax: 0911 / 147 55-179  
j.wenzel@hsp-steuer.de



Dipl.-Kaufmann  
**Dr. Marco Scheuchzer**  
Geschäftsführer  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater  
Durchwahl: 0551 / 30 70 25-10  
Direktfax: 0911 / 147-61742  
m.scheuchzer@hsp-steuer.de

# HSP STEUER® DE

## AHRENSBURG: HSP STEUER HUGET & NOLTE Partnerschaft Steuerberater

Hamburger Straße 1 • 22926 Ahrensburg • Tel.: +49 (0) 41 02 / 88 01-0 • Fax: +49 (0) 41 02 / 88 01-20

eMail: ahrensburg@hsp-steuer.de • Internet: www.hsp-steuer.de/ahrensburg



**Stefan Huget**  
Geschäftsführender Partner  
Steuerberater  
Durchwahl: 04102 / 88 01-0  
Direktfax: 0911 / 147 61-716  
s.huget@hsp-steuer.de



Dipl.-Kaufmann **Frank Nolte**  
Geschäftsführender Partner  
Steuerberater  
Durchwahl: 04102 / 88 01-0  
Direktfax: 0911 / 147 61-717  
f.nolte@hsp-steuer.de

## BERLIN: HSP STEUER Berlin GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Prinzessinnenstraße 8-14 • 10969 Berlin • Tel.: +49 (0) 30 / 611 01 86-0 • Fax: +49 (0) 30-611 01 86-28

eMail: berlin-mitte@hsp-steuer.de • Internet: www.hsp-steuer.de/berlin



Dipl.-Kaufmann  
**Klaus Gangnus**  
Geschäftsführer  
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer  
Durchwahl: 030 / 611 01 86-0  
Fax: 030 / 611 01 86-28  
k.gangnus@hsp-steuer.de



**Reiner Hornberger**  
Geschäftsführer  
Rechtsanwalt  
Durchwahl: 030 / 611 01 86-0  
Fax: 030 / 611 01 86-28  
r.hornberger@hsp-steuer.de



Dipl.-Wirtsch.-Ing.  
**Mustafa Özal**  
Durchwahl: 030 / 611 01 86-0  
Fax: 030 / 611 01 86-28  
m.oezal@hsp-steuer.de

## HSP STEUER Lindenberg und Zicha Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft

**BURGWEDEL:** Eiermarkt 2 • 30938 Burgwedel • Tel.: +49 (0) 5139 / 99 07-0 • Fax: +49 (0) 5139 / 99 07-77

eMail: burgwedel@hsp-steuer.de • Internet: www.hsp-steuer.de/burgwedel

**HAMBÜHREN (CELLE):** Fuchsberg 16 • 29313 Hambühren • Tel.: +49 (0) 5084 / 97 09-0 • Fax: +49 (0) 5084 / 73 23

eMail: hambuehren@hsp-steuer.de • Internet: www.hsp-steuer.de/hambuehren



**Waltraud Lindenberg**  
Geschäftsführende Partnerin  
Steuerberaterin  
Durchwahl: 05084 / 97 09-0  
Direktfax: 0911 / 147 61-182  
w.lindenberg@hsp-steuer.de



Dipl.-Betriebswirt (FH)  
**Stephan Zicha**  
Geschäftsführender Partner  
Steuerberater  
Durchwahl: 05139 / 99 07-0  
Direktfax: 0911 / 147 -61-159  
s.zicha@hsp-steuer.de

# HSP STEUER® DE

## GLINDE: HSP STEUER Hoffmann & Partner Steuerberater

Oher Weg 2 b • 21509 Glinde • Tel.: +49 (0) 40 / 71 09 04-0 • Fax: +49 (0) 40 / 71 09 04-18  
eMail: glinde@hsp-steuer.de • Internet: www.hsp-steuer.de/glinde



Dipl.-Kaufmann  
**Cornelia Hoffmann**  
Geschäftsführende Partnerin  
Steuerberater  
Durchwahl: 040 / 71 09 04-12  
Fax: 040 / 71 09 04-18  
c.hoffmann@hsp-steuer.de



Dipl.-Kaufmann  
**Markus Eschner**  
Geschäftsführender Partner  
Steuerberater  
Durchwahl: 040 / 71 09 04-0  
Fax: 040 / 71 09 04-18  
m.eschner@hsp-steuer.de

## GOCH: HSP STEUER Bissels & Partner Steuerberater

Voßheide 140 • 47574 Goch • Tel.: +49 (0) 2823 / 806 50 • Fax: +49 (0) 2823 / 83 74  
eMail: goch@hsp-steuer.de • Internet: www.hsp-steuer.de/goch



Dipl.-Betriebswirt  
**Ludwig Bissels**  
Geschäftsführender Partner  
Steuerberater  
Durchwahl: 02823 / 806 50  
Direktfax: 0911 / 147-70656  
l.bissels@hsp-steuer.de



Dipl.-Kaufmann (FH)  
**Peter Bissels**  
Geschäftsführender Partner  
Steuerberater  
Durchwahl: 02823 / 806 50  
Direktfax: 0911 / 147-70822  
p.bissels@hsp-steuer.de

## GÖTTINGEN: HSP STEUER Göttingen GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Stresemannstraße 28c • 37079 Göttingen • Tel.: +49 (0) 551 / 30 70 25-0 • Fax: +49 (0) 551 / 30 70 25-99  
eMail: goettingen@hsp-steuer.de • Internet: www.hsp-steuer.de/goettingen



Dipl.-Kaufmann  
**Dr. Marco Scheuchzer**  
Geschäftsführer  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater  
Durchwahl: 0551 / 30 70 25-10  
Direktfax: 0911 / 147-61742  
m.scheuchzer@hsp-steuer.de



**Mario Renneberg**  
Geschäftsführer  
Steuerberater  
Durchwahl: 0551 / 30 70 25-12  
Direktfax: 0911 / 147-61741  
m.renneberg@hsp-steuer.de



**Dietrich Wedemeyer**  
Geschäftsführer  
Steuerberater  
Durchwahl: 0551 / 30 70 25-11  
Direktfax: 0911 / 147-61743  
d.wedemeyer@hsp-steuer.de

## HANNOVER: HSP STEUER Henniges Schulz & Partner Steuerberatungsgesellschaft

Gehägestraße 20 Q • 30655 Hannover • Tel.: +49 (0) 511 / 399 64-0 • Fax: +49 (0) 511 / 399 64-25  
eMail: hannover@hsp-steuer.de • Internet: www.hsp-steuer.de/hannover



Dipl.-Kauffrau  
**Silke Henniges**  
Geschäftsführende Partnerin  
Steuerberaterin  
Durchwahl: 0511 / 399 64-0  
Direktfax: 0911 / 147 55-160  
s.henniges@hsp-steuer.de



**Carsten Schulz**  
Geschäftsführender Partner  
Steuerberater  
Durchwahl: 0511 / 399 64-0  
Direktfax: 0911 / 147 55-162  
c.schulz@hsp-steuer.de



**Jutta Barth**  
Geschäftsführende Partnerin  
Steuerberaterin - vereidigte  
Buchprüferin  
Durchwahl: 0511 / 399 64-0  
Direktfax: 0911 / 147 55-169  
j.barth@hsp-steuer.de



Dipl.-Finanzwirtin (FH)  
**Ina Ansoerge**  
Geschäftsführende Partnerin  
Steuerberaterin  
Durchwahl: 0511 / 399 64-0  
Direktfax: 0911 / 147 55-161  
i.ansoerge@hsp-steuer.de



Dipl.-Ingenieur  
**Jochen Wenzel**  
Geschäftsführender Partner  
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer  
Durchwahl: 0511 / 399 64-0  
Direktfax: 0911 / 147 55-179  
j.wenzel@hsp-steuer.de

# HSP STEUER® DE

## HALLE (SAALE): HSP STEUER Glinski & Partner Steuerberatungsgesellschaft

Georg-Cantor-Straße 3 • 06108 Halle (Saale) • Tel.: +49 (0) 345 / 782 33-0 • Fax: +49 (0) 345 / 782 33-22  
eMail: halle-saale@hsp-steuer.de • Internet: www.hsp-steuer.de/halle-saale



Dipl.-Betriebswirt  
**Waclaw Glinski**  
Geschäftsführender Partner  
Steuerberater  
Durchwahl: 0345 / 782 33-0  
Direktfax: 0911 / 147-61700  
w.glinski@hsp-steuer.de



Dipl.-Kauffrau (FH)  
**Bettina Glinski**  
Geschäftsführende Partnerin  
Steuerberaterin  
Durchwahl: 0345 / 782 33-0  
Direktfax: 0911 / 147-61701  
b.glinski@hsp-steuer.de

## HAMBURG: HSP STEUER Zehrt & Partner Steuerberatungsgesellschaft

Sonninstraße 28 • 20097 Hamburg • Tel.: +49 (0) 40 / 899 60 40-0 • Fax: +49 (0) 40 / 899 60 40-80  
eMail: hamburg@hsp-steuer.de • Internet: www.hsp-steuer.de/hamburg



Dipl.-Finanzwirt, Dipl.-Geogr.  
**Edgar Zehrt**  
Geschäftsführender Partner  
Steuerberater  
Durchwahl: 040 / 899 60 40-0  
Direktfax: 0911 / 147-61191  
e.zehrt@hsp-steuer.de

Noch kein Bild  
vorhanden



Dipl.-Kaufmann  
**Hartmut Wurbach**  
Geschäftsführender Partner  
Steuerberater  
Durchwahl: 040 / 899 60 40-0  
Direktfax: 0911 / 147-61195  
h.wurbach@hsp-steuer.de

## HILDESHEIM: HSP STEUER Meyer & Meißner GmbH & Co. KG Steuerberatungsgesellschaft

Itzumer Hauptstraße 14 D • 31141 Hildesheim • Tel.: +49 (0) 5064 / 951 28-0 • Fax: +49 (0) 5064 / 951 28-29  
eMail: hildesheim@hsp-steuer.de • Internet: www.hsp-steuer.de/hildesheim



Dipl.-Finanzwirt **Dirk Meyer**  
Geschäftsführer  
Rechtsanwalt, Steuerberater  
Fachanwalt für Steuerrecht  
Durchwahl: 05064 / 951 28-0  
Direktfax: 0911 / 147-55187  
d.meyer@hsp-steuer.de



Dipl.-Betriebswirtin (FH)  
**Claudia Meißner**  
Geschäftsführerin  
Steuerberaterin  
Durchwahl: 05064 / 951 28-0  
Direktfax: 0911 / 147-55188  
c.meissner@hsp-steuer.de

## KASSEL: Oliev, Sell & Partner Steuerberatungsgesellschaft

Weserstraße 2a • 34125 Kassel • Tel.: +49 (0) 561 / 941 45-0 • Fax: +49 (0) 561 / 941 45-30  
eMail: kassel@hsp-steuer.de • Internet: www.hsp-steuer.de/kassel

### Sell & Partner Steuerberatungsgesellschaft

**BAD HERSFELD:** Kleine Industriestraße 13 • 36251 Bad Hersfeld • Tel.: +49 (0) 66 21 / 400 87-0 • Fax: +49 (0) 66 21 / 400 87-20  
eMail: bad-hersfeld@hsp-steuer.de • Internet: www.hsp-steuer.de/bad-hersfeld

**HOHENRODA:** Dorfplatz 1 • 36284 Hohenroda • Tel.: +49 (0) 66 29 / 92 06-0 • Fax: +49 (0) 66 29 / 92 06-20  
eMail: hohenroda@hsp-steuer.de • Internet: www.hsp-steuer.de/hohenroda



**Marco Sell**  
Geschäftsführer  
Steuerberater  
Durchwahl: 0561 / 941 45-0  
Direktfax: 0911 / 147-70649  
m.sell@hsp-steuer.de

## LOHR: HSP STEUER Armin F. Schiehser Steuerberatungs- und Finanzplanungsgesellschaft mbH

Lohrer Straße 15-17 • 97816 Lohr am Main • Tel.: +49 (0) 93 52 / 800 68-0 • Fax: +49 (0) 93 52 / 800 68-50  
eMail: lohr@hsp-steuer.de • Internet: www.hsp-steuer.de/lohr



Dipl.-Betriebswirt  
**Armin Schiehser**  
Geschäftsführer, Steuerberater,  
Zertifizierter Finanzplaner  
Durchwahl: 09352 / 800 68-11  
Direktfax: 0911 / 147 61-6 01  
a.schiehser@hsp-steuer.de

## HSP STEUER® DE

### SCHLOSS DIEDERSDORF: HSP STEUER Ziegenhagen Steuerberatungsgesellschaft mbH

Schloss Diedersdorf • 15306 Vierlinden OT Diedersdorf • Tel.: +49 (0) 33 46 / 85 55-0 • Fax: +49 (0) 33 46 / 85 55-55  
eMail: schloss-diedersdorf@hsp-steuer.de • www.hsp-steuer.de/schloss-diedersdorf



Dipl.-Kaufmann  
**Elmar Ziegenhagen**  
Geschäftsführer  
Steuerberater  
Durchwahl: 03346 / 85 55-0  
e.ziegenhagen@hsp-steuer.de



**Bernd Kietzer**  
Geschäftsführer  
Steuerberater  
Durchwahl: 03346 / 85 55-0  
b.kietzer@hsp-steuer.de

### SCHWERIN: HSP STEUER Schwerin Raddatz & Wild Steuerberatungsgesellschaft mbH

Platz der Freiheit Nr. 8 • 19053 Schwerin • Tel.: +49 (0) 385 / 744 04-0 • Fax: +49 (0) 385 / 744 04-20  
eMail: schwerin@hsp-steuer.de • Internet: www.hsp-steuer.de/schwerin



**Wolfgang Raddatz**  
Geschäftsführer  
Steuerberater, Rechtsanwalt,  
Fachberater für Unternehmens-  
nachfolge (DStV e. V.)  
Durchwahl: 0385 / 744 04-0  
w.raddatz@hsp-steuer.de



**Torsten Wild**  
Geschäftsführer  
Steuerberater, Fachberater für  
Sanierung und Insolvenzverwal-  
tung (DStV e. V.)  
Durchwahl: 0385 / 744 04-0  
t.wild@hsp-steuer.de

## HSP VERMÖGEN® DE

### HANNOVER: HSP VERMÖGEN Vermögens- & Finanzberatung, Versicherungsmakler GmbH & Co. KG

Gehägestraße 20 Q • 30655 Hannover • Tel.: +49 (0) 511 / 399 64-0 • Fax: +49 (0) 511 / 399 64-25  
eMail: hannover@hsp-vermoegen.de • Internet: www.hsp-vermoegen.de



**Hagen Hornburg**  
Geschäftsführer  
Durchwahl: 0511 / 399 64-0  
h.hornburg@hsp-vermoegen.de



**Massimiliano Ruggeri**  
Geschäftsführer  
Durchwahl: 0511 / 399 64-0  
Direktfax: 0911 / 147 55-165  
m.ruggeri@hsp-vermoegen.de

## HSP CHARITY® DE

### HSP CHARITY e. V.

Gehägestraße 20 Q • 30655 Hannover • Tel.: +49 (0) 511 / 399 64-0 • Fax: +49 (0) 511 / 399 64-25  
eMail: hannover@hsp-charity.de • Internet: www.hsp-charity.de  
Vorsitzender: Stefan Heine, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

**Die HSP GRUPPE übernimmt soziale Verantwortung. 0,5 % der Umsätze werden dem eingetragenen Verein HSP CHARITY zur Verfügung gestellt. HSP CHARITY unterstützt mit dem Geld ausgewählte Projekte in der Förderung sozial schwacher Kinder. Auch Ihre Spenden sind willkommen. Ihre finanzielle Unterstützung ist steuerlich absetzbar. Sie erhalten von uns unaufgefordert eine Zuwendungsbestätigung.**

**Spendenkonto: 900 151 986 bei der Sparkasse Hannover (BLZ 250 501 80), Betreff: Spende HSP CHARITY**



HSP  ADVICE

HSP  RECHT

HSP  REVISION

HSP  STEUER

HSP  VERMÖGEN

## Synchronisierte Beratung. Für Ihren Erfolg. Für Ihre Zukunft.

Nachhaltige und zukunftsichere Steuer-, Finanz-, Rechts-, Vermögens- und Unternehmensberatung erfordert ganzheitliche Betrachtungen und Lösungen.

Die Unternehmen der HSP GRUPPE synchronisieren in verschiedenen Disziplinen Ihre unterschiedlichen unternehmerischen oder privaten Interessen und geleiten Sie sicher durch die Anforderungen moderner Unternehmens- und Lebensabschnitte.

**HSP ADVICE** • HSP ADVICE bietet Unternehmensberatung fokussiert auf IT und Telekommunikation. HSP ADVICE unterstützt Sie unabhängig und objektiv bei Ausschreibungen, im Beschaffungsmanagement, bei Vertragsverhandlungen und überprüft als externer Revisionist die Nachhaltigkeit Ihrer Kommunikationsverträge.

**HSP RECHT** • HSP RECHT vertritt umfassend Ihre rechtlichen Interessen und steht Ihnen als qualifizierte und hoch spezialisierte Rechtsberatungsgesellschaft kompetent zur Seite.

**HSP REVISION** • HSP REVISION bietet umfassende Mandatsbetreuung und führt qualifizierte gesetzliche und freiwillige Jahres- und Konzernabschlussprüfungen, Jahresabschlussprüfungen bei öffentlichen Unternehmen und Prüfungen nach § 53 HGrG durch.

**HSP STEUER** • Die Kanzleien der HSP STEUER GRUPPE gehören zu den modernsten des Landes. Sie vereinen die Qualifikation, Fachkompetenz und Persönlichkeit der einzelnen Steuerberater mit hochwertigen Qualitätssicherungsprozessen und modernster Infrastruktur und bieten Beratung für Unternehmen, Freiberufler und Privatpersonen auf höchstem Niveau.

Neben der kompetenten Leistung deklaratorischer Aufgaben sehen die Kanzleien der HSP STEUER GRUPPE ihre Aufgabe vor allem darin, ihren Mandanten bei der Sicherung ihrer finanziellen Zukunft zu helfen. Deshalb berät HSP STEUER umfassend und zukunftsorientiert.

**HSP VERMÖGEN** • HSP VERMÖGEN bietet maßgeschneiderte Konzepte für Vermögensplanung und -aufbau sowie zur betrieblichen Altersvorsorge.

HSP  GRUPPE<sup>®</sup> DE

## 17 goldene Regeln bei einer Hausdurchsuchung durch die Steuer- und/oder Zollfahndung

Ergibt sich der Verdacht einer Steuerstraftat, sei es durch Ermittlungen der Finanzbehörden, anonyme Anzeigen von Geschäftspartnern, Mitarbeitern oder (ehemaligen) Familienangehörigen, erscheint oftmals – in aller Regel morgens in der Frühe – die Steuerfahndung zur Durchsuchung von Wohnung, Arbeitsplatz und Betrieb sowie der Beschlagnahme von Beweismitteln. Hierbei gilt es für den Betroffenen nun, einige Verhaltensregeln einzuhalten, um seine Rechte adäquat wahren zu können.

- 1.** Ruhe bewahren! Möglichst Gelassenheit zeigen. Beamte nicht behindern!
- 2.** Kein Wort durch Mitarbeiter und Verantwortliche ohne anwaltlichen Beistand. Niemand ist verpflichtet, als Beschuldigter Angaben zu machen! Diese können aber verwendet werden, wenn sie freiwillig gemacht werden. Also: Reden ist Silber, Schweigen ist Gold!
- 3.** In Betrieben: Unbedingt die Unternehmensleitung verständigen!
- 4.** Strafverteidiger oder Steuerberater anrufen! Telefonsperren sind in aller Regel nicht zulässig. Im Zweifel den Durchsuchungsleiter bitten, die Rufnummer des Strafverteidigers oder Steuerberaters zu wählen!
- 5.** Bitte an den Durchsuchungsleiter, bis zum Erscheinen des Rechtsanwalts oder Steuerberaters zu warten!
- 6.** Namen des Durchsuchungsleiters und der weiteren Ermittlungspersonen notieren!
- 7.** Durchsuchungsbeschluss aushändigen lassen!
- 8.** Bereitstellen eines Raumes mit Fotokopierer!
- 9.** Vernehmungen auf Firmengelände untersagen!
- 10.** (Steuer-)Berater nicht von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden!
- 11.** Begleitung/Beobachtung der Ermittler durch kompetente Mitarbeiter oder den RA!
- 12.** Niemals Unterlagen vernichten oder Daten löschen!
- 13.** Keine Genehmigung für nicht einsichtsbefugte Polizeibeamte!
- 14.** Keine freiwillige Herausgabe von Unterlagen ohne Abstimmung mit dem Strafverteidiger oder Steuerberater!
- 15.** Detaillierte Dokumentation der beschlagnahmten Gegenstände verlangen!
- 16.** Kopien der sichergestellten Unterlagen fertigen!
- 17.** Fehlendes Einverständnis mit Durchsuchung und Beschlagnahme vermerken!

# Beitragsbemessungsgrenzen für Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung

## Alte Bundesländer

Jahr	Rentenversicherung/Arbeitslosenversicherung		Krankenversicherung/Pflegeversicherung	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
2003	5.100 €	61.200 €	3.450,00 €	41.400 €
2004	5.150 €	61.800 €	3.487,50 €	41.850 €
2005	5.200 €	62.400 €	3.525,00 €	42.300 €
2006	5.250 €	63.000 €	3.562,50 €	42.750 €
2007	5.250 €	63.000 €	3.562,50 €	42.750 €
2008	5.300 €	63.600 €	3.600,00 €	43.200 €
2009	5.400 €	64.800 €	3.675,00 €	44.100 €
2010	5.500 €	66.000 €	3.750,00 €	45.000 €
2011	5.500 €	66.000 €	3.712,50 €	44.550 €
2012	5.600 €	67.200 €	3.825,00 €	45.900 €
2013	5.800 €	69.600 €	3.937,50 €	47.250 €

## Neue Bundesländer

Jahr	Rentenversicherung/Arbeitslosenversicherung		Krankenversicherung/Pflegeversicherung	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
2003	4.250 €	51.000 €	3.450,00 €	41.400 €
2004	4.350 €	52.200 €	3.487,50 €	41.850 €
2005	4.400 €	52.800 €	3.525,00 €	42.300 €
2006	4.400 €	52.800 €	3.562,50 €	42.750 €
2007	4.550 €	54.600 €	3.562,50 €	42.750 €
2008	4.500 €	54.000 €	3.600,00 €	43.200 €
2009	4.550 €	54.600 €	3.675,00 €	44.100 €
2010	4.650 €	55.800 €	3.750,00 €	45.000 €
2011	4.800 €	57.600 €	3.712,50 €	44.550 €
2012	4.800 €	57.600 €	3.825,00 €	45.900 €
2013	4.900 €	58.800 €	3.937,50 €	47.250 €

# Pflichtangaben Bewirtungsbeleg

Zum Nachweis der betrieblichen Veranlassung der Aufwendungen sind folgende Angaben auf einem Bewirtungsbeleg zwingend erforderlich:

- Ort der Bewirtung,
- Tag der Bewirtung,
- Name und Firma der Teilnehmer,
- Anlass der Bewirtung sowie
- Höhe der Aufwendungen.

Bei Bewirtung in einer Gaststätte genügen Angaben zum Anlass und zu den Teilnehmern der Bewirtung; die Rechnung über die Bewirtung ist beizufügen.

Wenn Ihr Bewirtungsbeleg 150,00 Euro inklusive Umsatzsteuer übersteigt, müssen alle übrigen Rechnungspflichtangaben, die bei allen anderen Rechnungen auch gelten, zusätzlich erfüllt sein.

Hierzu gehört, dass der vollständige Name Ihres Unternehmens, einschließlich Rechtsform und Anschrift, auf dem Beleg angegeben ist. Diese Angaben können Sie vom Wirt handschriftlich auf Ihrem Bewirtungsbeleg eintragen lassen.

## Lohnpfändung

### Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen

Mithilfe des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses kann der Gläubiger eines Arbeitnehmers Zugriff auf dessen Arbeitseinkommen nehmen. Der Arbeitgeber als Drittschuldner hat den pfändbaren Teil des Netto-Arbeitseinkommens anhand der amtlichen Lohnpfändungstabelle zu ermitteln.

Dem Schuldner darf die Lebensgrundlage nicht entzogen werden. Bei Pfändung wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche ist der Pfändungsschutz gemäß § 850d ZPO eingeschränkt. Es gelten die Angaben im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss.

Zu berücksichtigen sind Unterhaltsleistungen des Schuldners gegenüber seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder der Mutter eines unehelichen Kindes.

#### Pfändungsgrenzen bei einem monatlichen Nettolohn

Unterhaltungspflicht besteht für folgende Personenanzahl

	0	1	2	3	4	5 und mehr
<b>Freibetrag bis unter</b>	1.050,00 €	1.440,00 €	1.660,00 €	1.880,00 €	2.100,00 €	2.320,00 €
Dann Abzug auf die ersten 10 €	3,47 €	0,83 €	1,02 €	1,03 €	0,86 €	0,52 €
Abzug je weitere 10 €	7,00 €	5,00 €	4,00 €	3,00 €	2,00 €	1,00 €

Der Mehrbetrag ab 3.203,67 € ist voll pfändbar.

# Checkliste Lohnpfändung

<b>Wirksamkeitsvoraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Titel (Urteil, Vollstreckungsbescheid, gerichtlicher Vergleich, vollstreckbare Urkunde, vollstreckbarer Anwaltsvergleich)</li> <li>• Vollstreckbare Ausfertigung</li> <li>• Antrag des Gläubigers auf Pfändungs- und Überweisungsbeschluss</li> <li>• Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Arbeitgeber</li> </ul>
<b>Pflichten des Arbeitgebers</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auskunftspflicht: Auf Verlangen des Gläubigers hat der Arbeitgeber innerhalb von zwei Wochen, von der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an, dem Gläubiger gegenüber zu erklären: <ul style="list-style-type: none"> <li>- ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkennt und zur Zahlung bereit ist,</li> <li>- ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung erheben,</li> <li>- ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet ist</li> </ul> <i>Bei Nichterfüllung der Auskunftspflicht hat der Gläubiger einen Schadensersatzanspruch gegen den Arbeitgeber!</i> </li> <li>• Verbot der Auszahlung an den Arbeitnehmer nach Zustellung des Pfändungsbeschlusses</li> <li>• Ermittlung der pfändbaren Lohnbestandteile</li> </ul>
<b>Berechnung des pfändbaren Betrags</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Pfändbar:</b> Alle Vergütungen aus dem Arbeitsverhältnis, auch Vergütungsfortzahlungen bei Nichtleistung, z. B.: Betriebsrenten, Karenzentschädigung, Rentenleistungen, Sozialplanabfindungen, Kündigungsabfindungen</li> <li>• <b>Unpfändbare Bezüge:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Hälfte der Mehrarbeitsvergütungen,</li> <li>- Urlaubsgelder,</li> <li>- Zuwendungen aus Anlass eines besonderen Betriebsereignisses und Treuegelder, die an den Schuldner gewährt werden, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen,</li> <li>- Aufwandsentschädigungen, Auslösungsgelder und sonstige soziale Zulagen für auswärtige Beschäftigung, das Entgelt für selbst gestelltes Arbeitsmaterial, Gefahrenzulagen sowie Schmutz- und Erschwerniszulagen, soweit diese Bezüge den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen,</li> <li>- Weihnachtsvergütungen bis zu einem Betrag der Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens, höchstens aber bis 500 Euro,</li> <li>- Heirats- und Geburtsbeihilfen, sofern die Vollstreckung wegen anderer als der aus Anlass der Heirat oder der Geburt entstandenen Ansprüche betrieben wird,</li> <li>- Erziehungsgelder, Studienbeihilfen und ähnliche Bezüge; hiervon nicht betroffen sind jedoch Vergütungen für Auszubildende,</li> <li>- Sterbe- und Gnadenbezüge,</li> <li>- Blindenzulagen</li> </ul> </li> <li>• <b>Bedingt pfändbar:</b> Die folgenden Bezüge sind nur pfändbar, wenn die Vollstreckung in das sonstige bewegliche Vermögen des Arbeitnehmers zu keiner vollständigen Befriedigung geführt hat oder voraussichtlich nicht führen wird und wenn nach den Umständen des Falles die Pfändung der Billigkeit entspricht: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Renten, die wegen einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu entrichten sind,</li> <li>- Unterhaltsrenten, die auf gesetzlicher Vorschrift beruhen, und die wegen Entziehung einer solchen Forderung zu entrichtenden Renten,</li> <li>- fortlaufende Einkünfte, die ein Schuldner aus Stiftungen oder sonst aufgrund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten oder aufgrund eines Altenteils oder Auszugsvertrags bezieht,</li> <li>- Bezüge aus Witwen-, Waisen-, Hilfs- und Krankenkassen, die ausschließlich oder zu einem wesentlichen Teil zu Unterstützungszwecken gewährt werden,</li> <li>- Ansprüche aus Lebensversicherungen, die nur auf den Todesfall des Versicherungsnehmers abgeschlossen sind, wenn die Versicherungssumme 3.579 € nicht übersteigt</li> </ul> </li> </ul>

# Aufbewahrungsfristen

## 10 Jahre sind aufzubewahren:

- Akkreditive
- Änderungsnachweis der EDV-Buchführung
- Angestelltenversicherung (Belege)
- Anlagevermögensbücher und -karteien
- Arbeitsanweisungen für EDV-Buchführung
- Ausgangsrechnungen
- Ausfuhrunterlagen
- Bankbelege
- Belege, die Buchungsgrundlagen darstellen
- Betriebsabrechnungsbögen mit Belegen als Bewertungsunterlage
- Bewertungsunterlagen
- Bewirtungsunterlagen
- Bilanzen (Jahresbilanzen)
- Bilanzunterlagen
- Buchungsanweisungen
- Buchungsbelege
- Debitorenlisten, soweit Bilanzunterlagen
- Depotauszüge
- Doppel von Rechnungen (vgl. § 14b Abs. 1 UStG)
- Eingangsrechnungen
- Eröffnungsbilanzen
- Gehaltslisten
- Geschäftsberichte
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Grundstücksverzeichnis, soweit Inventar
- Gutschriftsanzeigen
- Handelsbücher
- Hauptabschlussübersicht
- Inventar
- Jahresabschlüsse und Erläuterungen
- Journale für Hauptbuch und Kontokorrent
- Kassenberichte
- Kassenbücher und -blätter
- Kontenpläne und Kontenplanänderungen
- Kontenregister
- Kontoauszüge
- Konzernabschlüsse
- Konzernlagebericht sowie die zum Verständnis erforder-

- lichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen
- Lageberichte
- Lagerbuchführungen
- Lieferscheine
- Lohnlisten
- Magnetbänder mit Buchfunktion
- Organisationsunterlagen der EDV-Buchführung
- Quittungen
- Rechnungen
- Reisekostenabrechnungen
- Sachkonten
- Saldenbilanzen
- Speicherbelegungsplan der EDV-Buchführung
- Spendenbescheinigungen
- Steuerunterlagen und Steuererklärungen
- Verbindlichkeiten (Zusammenstellungen)
- Verkaufsbücher
- Vermögensverzeichnis
- Wareneingangs- und Ausgangsbücher
- Wechsel
- Zwischenbilanz (bei Gesellschafterverwechsel oder Umstellung des Wirtschaftsjahres)

## 6 Jahre sind aufzubewahren:

- Abrechnungsunterlagen, soweit nicht Buchungsbelege
- Abtretungserklärungen
- Aktenvermerke
- Angebote
- Außendienstabrechnungen, soweit nicht Buchungsbelege
- Bankbürgschaften
- Betriebskostenabrechnung
- Betriebsprüfungsberichte
- Darlehensunterlagen
- Dauerauftragsunterlagen
- Essensmarkenabrechnungen, soweit nicht Buchungsbelege
- Fahrtkostenerstattungsunterlagen, soweit nicht Buchungsbelege
- Finanzberichte
- Frachtbriefe

- Geschäftsbriefe
- Geschenknachweise
- Grundbuchauszüge
- Handelsbriefe
- Handelsregisterauszüge
- Investitionszulage (Unterlagen)
- Kalkulationsunterlagen
- Kreditunterlagen
- Lohnbelege
- Lohnkonten
- Mahnungen und Mahnscheide
- Mietunterlagen
- Nachnahmebelege
- Pachtunterlagen
- Preislisten
- Protokolle
- Prozessakten
- Schadensunterlagen
- Schriftwechsel
- Telefonkostennachweise, soweit nicht Buchungsbelege
- Überstundenlisten
- Vermögenswirksame Leistungen
- Versand- und Frachtunterlagen
- Versicherungspolicen
- Verträge
- Zollbelege

## 2 Jahre sind aufzubewahren:

Vom nicht unternehmerischen Empfänger einer steuerpflichtigen Werklieferung oder steuerpflichtigen sonstigen Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück:

- Rechnung bzw.
- Zahlungsbeleg oder eine andere beweiskräftige Unterlage

# Pflichtangaben Rechnung

Eine Rechnung muss grundsätzlich nachfolgende Angabe enthalten:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
- Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers
- Ausstellungsdatum der Rechnung
- Fortlaufende Rechnungsnummer
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung
- Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung
- Netto-Entgelt der Lieferung oder sonstigen Leistung
- den auf das Entgelt entfallenden Umsatzsteuerbetrag und den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall der Steuerbefreiung einen Hinweis auf die zutreffende Steuerbefreiung

Lediglich für Kleinbetragsrechnungen, das heißt Rechnungen, deren Gesamtbetrag 150,00 Euro (Bruttobetrag) nicht übersteigt, gelten Erleichterungen. Bei diesen Rechnungen sind nur die nachfolgenden Angaben erforderlich:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
- Ausstellungsdatum der Rechnung
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung
- Entgelt und darauf entfallender Steuerbetrag in einer Summe (Bruttobetrag)
- Anzuwendender Steuersatz oder Hinweis auf Steuerbefreiung

## Einzelheiten zu den neuen Rechnungspflichtangaben:

### Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers

Der Name und die Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers müssen jeweils vollständig angegeben werden. Dabei ist es jedoch ausreichend, wenn sich aufgrund der in die Rechnung aufgenommenen Bezeichnungen der Name und die Anschrift sowohl des leistenden Unternehmers als auch des Leistungsempfängers eindeutig feststellen lassen. Die UStR nennen folgende Beispiele für eine eindeutige Bezeichnung:

### Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers

Auf Rechnungen ist die Steuernummer oder alternativ die USt-IdNr. des leistenden Unternehmers anzugeben. Dies gilt auch bei der Abrechnung von Dauerleistungen (z. B. Miete), bei denen vielfach keine gesonderten Rechnungen gestellt werden. Diese Verträge müssen die Steuernummer oder USt-IdNr. des leistenden Unternehmers enthalten. Dies gilt auch für Altverträge (Verträge, die vor dem 01.01.2004 geschlossen wurden). Diese sind anzupassen und müssen für Zwecke des Vorsteuerabzugs eine Steuernummer oder USt-IdNr. enthalten.

### Fortlaufende Rechnungsnummer

Durch die fortlaufende Nummer soll sichergestellt werden, dass die vom Unternehmer erstellte Rechnung einmalig ist. Es ist hierbei die Bildung beliebig vieler separater Nummernkreise für zeitlich, geografisch oder organisatorisch abgegrenzte Bereiche zulässig, z. B. für Zeiträume (Monate, Wochen, Tage), verschiedene Filialen, Betriebsstätten einschließlich Organisationsgesellschaften. Auch eine Kombination von Ziffern mit Buchstaben ist möglich.

Bei Verträgen über Dauerleistungen ist es unschädlich, wenn Altverträge keine fortlaufende Nummer enthalten. Es ist nicht erforderlich, diese Verträge um eine fortlaufende Nummer zu ergänzen. Bei ab dem 01.01.2004 geschlossenen Verträgen über Dauerleistungen ist es ausreichend, wenn diese Verträge eine einmalige Nummer enthalten, wie z. B. die Wohnungs- oder Objektnummer, Mieternummer. Es ist nicht erforderlich, dass Zahlungsbelege, wie Kontoauszüge oder Überweisungsträger, eine gesonderte fortlaufende Nummer enthalten.

Der Vorsteuerabzug bleibt jedoch erhalten, wenn die Rechnungsnummer unrichtig ist und der Leistungsempfänger dies nicht erkennen konnte, wenn im Übrigen die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug gegeben sind.

### **Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung**

In der Rechnung ist der Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung anzugeben. Dies gilt auch dann, wenn das Ausstellungsdatum der Rechnung mit dem Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung übereinstimmt. In diesen Fällen genügt jedoch eine Angabe wie etwa „Leistungsdatum entspricht Rechnungsdatum“. Als Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung kann auch der Kalendermonat angegeben werden, in dem die Leistung ausgeführt wird.

In Fällen, in denen der Zeitpunkt nicht feststeht, etwa bei einer Rechnung über Voraus- oder Anzahlungen, ist eine Angabe entbehrlich. Allerdings ist in der Rechnung kenntlich zu machen, dass über eine noch nicht erbrachte Leistung abgerechnet wird.

### **Netto-Entgelt der Lieferung oder sonstigen Leistung**

Die Rechnung muss das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung und sonstige Leistung enthalten. In der Rechnung ist also zwingend das Nettoentgelt anzugeben. Sind in einer Rechnung verschiedene Steuersätze anzuwenden oder gelten unterschiedliche Steuerbefreiungen, ist das Entgelt auf die einzelnen Steuersätze oder Steuerbefreiungen aufzuschlüsseln.

Im Fall der Vereinbarung von Boni, Skonti und Rabatten, bei denen im Zeitpunkt der Rechnungserstellung die Höhe der Entgeltminderung nicht feststeht, ist in der Rechnung auf die entsprechende Vereinbarung hinzuweisen.

Bei Skontovereinbarungen genügt eine Angabe, wie z. B. „2 % Skonto bei Zahlung bis ...“ Bei Rabatt- bzw. Bonusvereinbarungen genügt ein allgemeiner Hinweis hierauf, wie z. B. „Es ergeben sich Entgeltminderungen aufgrund von Rabatt- oder Bonusvereinbarungen.“ oder: „Entgeltminderungen ergeben sich aus unseren aktuellen Rahmen- und Konditionsvereinbarungen.“ oder: „Es bestehen Rabatt- oder Bonusvereinbarungen.“

### **Auf das Entgelt entfallender Umsatzsteuerbetrag und der anzuwendende Steuersatz oder im Fall der Steuerbefreiung Hinweis auf die zutreffende Steuerbefreiung**

In Rechnungen über steuerpflichtige Leistungen sind der auf das Entgelt entfallende Umsatzsteuerbetrag sowie der Steuersatz anzugeben. Der Regelbesteuerung unterliegende Unternehmer müssen entweder den allgemeinen Steuersatz von 19 v. H. oder den ermäßigten Steuersatz von 7 v. H. angeben.

Beim Hinweis auf die Steuerbefreiung ist es nicht erforderlich, dass der Unternehmer die entsprechende Vorschrift nennt. In der Rechnung soll jedoch ein Hinweis auf den Grund der Steuerbefreiung enthalten sein. Es genügt eine Angabe in umgangssprachlicher Form.



## **Original-Smart-Service**

Das Autohaus Halm immer ein bisschen mehr bietet, ist allgemein bekannt. Wir bieten Ihnen in unserer Filiale in Barsinghausen umfassenden Service für Ihren Smart. Ob Wartung, Unfallschaden, TÜV/AU, kostenloser Hol- und Bringdienst, kostengünstige Ersatzwagen, u. v. m. Natürlich können Sie Ihren Smart auch in Gehrden abgeben und wieder abholen – den Rest regeln wir selbstverständlich für Sie! Vereinbaren Sie einfach einen Termin unter Tel. 05108-919187 oder unter [servicebarsinghausen@autohaus-halm.de](mailto:servicebarsinghausen@autohaus-halm.de). Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

**Ihr Smartpartner Autohaus Halm in Gehrden und Barsinghausen.**

Autohaus Halm GmbH, Robert-Bosch-Straße 1, 30989 Gehrden, Telefon (05108) 9191-0 und Göbelstraße 1, 30890 Barsinghausen, Telefon (05108) 9191-87, [www.autohaus-halm.de](http://www.autohaus-halm.de)





# Reisekostenabrechnung 2013 KOPIERVORLAGE

Name und Adresse des Abrechnenden	Kostenstelle
-----------------------------------	--------------

Beginn der Reise (Datum und Uhrzeit)	Ende der Reise (Datum und Uhrzeit)
--------------------------------------	------------------------------------

Anlass/Zielort der Auswärtstätigkeit

Inlandsreise   
  Auslandsreise   
  Zusammenstellung besuchte Länder s. Auslandsreisekostenabrechnung  
**Reisemittel:**   
  Dienstwagen   
  Privat-Pkw   
  Bahn   
  Flugzeug

Fahrtkosten	Bruttoausgaben	USt. (Vorsteuer)	Nettoaufwand
Bahnfahrkarten/Fahrausweise lt. Anlage	EUR		
Flugkarten lt. Anlage	EUR		
Autokosten (Kraftstoff, Öl usw.) lt. Anlage	EUR		
Kilometersatz bei Privatmitarbeiter-Kfz			
Zuschlag für _____ Mitfahrer _____ X 0,02 EUR/km			
_____ km X <b>0,30</b> EUR = EUR			

Aufwendungen für Unterbringung	Bruttoausgaben	USt. (Vorsteuer)	Nettoaufwand
Nach beigefügten Belegen <input type="checkbox"/> ohne Frühstück	EUR		
<input type="checkbox"/> Kürzung Frühstück um EUR 4,80/Tag bzw. 20 % bei Auslandsübernachtung	EUR		
oder Pauschbeträge _____ Tage X _____ EUR = EUR			

Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwand	Bruttoausgaben	USt. (Vorsteuer)	Nettoaufwand
_____ Tage (mind. 24 Stunden) zu <b>24</b> EUR = EUR			
_____ Tage (mind. 14 Stunden) zu <b>12</b> EUR = EUR			
_____ Tage (mind. 8 Stunden) zu <b>6</b> EUR = EUR			

Reisenebenkosten lt. Formular „Reisenebenkostenabrechnung“

EUR	Bruttoausgaben	USt. (Vorsteuer)	Nettoaufwand
-----	----------------	------------------	--------------

Verrechnung mit geldwertem Vorteil aus Arbeitnehmerbewirtung

lt. unten stehender Aufstellung

./ EUR	Bruttoausgaben	USt. (Vorsteuer)	Nettoaufwand
--------	----------------	------------------	--------------

Nachrichtlich:  
**Geldwerter Vorteil aus Arbeitnehmerbewirtung**

**Ich habe vom Arbeitgeber unentgeltlich erhalten:**

\_\_\_\_\_ X Frühstück je EUR 1,60 = EUR \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ X Mittagessen je EUR 2,93 = EUR \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ X Abendessen je EUR 2,93 = EUR \_\_\_\_\_

**insgesamt EUR \_\_\_\_\_**

Verrechnung mit Reisekosten

Versteuerung als laufender Arbeitslohn

<b>SUMME</b>	Bruttoausgaben	USt. (Vorsteuer)	Nettoaufwand
./ Vorschüsse			Buchungsvermerke
Restzahlung/Überzahlung			

Abrechnung erstellt:

Datum	Unterschrift Reisender
Datum	Unterschrift Vorgesetzter



# Personalfragebogen

für geringfügig (Minijob) oder kurzfristig Beschäftigte

**KOPIERVORLAGE**

Firma \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_

Die mit diesem Balken gekennzeichneten Felder sind vom Arbeitgeber auszufüllen

Name des Mitarbeiters \_\_\_\_\_

Personalnummer \_\_\_\_\_

## Persönliche Angaben

Familienname \_\_\_\_\_

Geburtsname \_\_\_\_\_

Straße, Hausnr. \_\_\_\_\_

Anschriftenzusatz \_\_\_\_\_

Geburtsort (nur bei fehlender Versicherungs-Nr.) \_\_\_\_\_

Geschlecht \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit \_\_\_\_\_

Kontonummer \_\_\_\_\_

Bankbezeichnung \_\_\_\_\_

Arbeitnehmernummer Sozialkasse - Bau \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Versicherungsnummer gem. Sozialvers.-Ausweis \_\_\_\_\_

Geburtsland (nur bei fehlender Versicherungs-Nr.) \_\_\_\_\_

Familienstand \_\_\_\_\_

Schwerbehindert \_\_\_\_\_

Bankleitzahl \_\_\_\_\_

Barzahlung \_\_\_\_\_

## Beschäftigung

Eintrittsdatum (TT.MM.JJJJ) \_\_\_\_\_

Ersteintrittsdatum (TT.MM.JJJJ) \_\_\_\_\_

Berufsbezeichnung \_\_\_\_\_

Höchster Schulabschluss \_\_\_\_\_

Wöchentliche Arbeitszeit \_\_\_\_\_

Urlaubsanspruch (Kalenderjahr) \_\_\_\_\_

Im Baugewerbe beschäftigt seit (TT.MM.JJJJ) \_\_\_\_\_

Status bei Beginn der Beschäftigung  
 xxx     xxx     xxx

Betriebsstätte \_\_\_\_\_

Ausgeübte Tätigkeit (Kennziffer gem. BA) \_\_\_\_\_

Höchste Berufsausbildung \_\_\_\_\_

Kostenstelle \_\_\_\_\_

Abteilungsnummer \_\_\_\_\_

Personengruppe \_\_\_\_\_





## Steuer

<b>Steuerklasse</b>	<b>Faktor</b>	<b>Kinderfreibetrag</b>
<b>Finanzamtsnummer</b>	<b>Identifikationsnummer</b>	<b>Konfession</b>
<b>Pauschalierung</b>	<b>Abwälzung an Arbeitnehmer</b>	
<b>AGS / Gemeinde-Nr.</b>		

## Sozialversicherung

<b>Krankenkasse</b> - in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<b>Name der Krankenkasse</b>
---	------------------------------

### Nur bei geringfügig Beschäftigten:

<input type="checkbox"/> Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht wurde gestellt
---

## VWL (Nur notwendig, wenn Vertrag vorliegt)

<b>Empfänger VWL</b>	<b>Betrag</b>	<b>AG-Anteil (Höhe monatlich)</b>
<b>seit wann (TT.MM.JJJJ)</b>	<b>Vertragsnummer</b>	
<b>Kontonummer</b>	<b>Bankleitzahl</b>	
<b>Bankbezeichnung</b>		

## Angaben zu weiteren Beschäftigungen

(bei kurzfristig Beschäftigten auch zu Vorbeschäftigungen aus dem Vorjahr)

<b>Zeitraum</b>	<b>Arbeitgeber</b>	<b>Wöchentliche Arbeitszeit</b>
<b>Art der Tätigkeit</b>		<b>Gehalt</b>
<input type="checkbox"/> Geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> Nicht geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> Kurzfristig beschäftigt		

<b>Zeitraum</b>	<b>Arbeitgeber</b>	<b>Wöchentliche Arbeitszeit</b>
<b>Art der Tätigkeit</b>		<b>Gehalt</b>
<input type="checkbox"/> Geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> Nicht geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> Kurzfristig beschäftigt		

## Erklärung des Arbeitnehmers

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich verpflichte mich, meinem Arbeitgeber alle Änderungen, insbesondere in Bezug auf weitere Beschäftigungen (in Bezug auf Art, Dauer und Entgelt) unverzüglich mitzuteilen.

<b>Ort, Datum</b>	<b>Unterschrift</b>
-------------------	---------------------

# SPRÜCHE ZÄHLEN NICHT. ARBEIT ZÄHLT.

Full Service für Werbung, Design und Marketing.

[www.brigade-eins.de](http://www.brigade-eins.de)

